

**Z 25/99-84**

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Alfred Reiter und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der European Telecom International AG, Floragasse 7, A-1040 Wien und der max.mobil Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, A-1030 Wien, beide vertreten durch Wolf Theiss & Partner, Rechtsanwälte in A-1010 Wien, Schubertring 8, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerinnen sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, am 3. April 2000 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

#### **A) Zusammenschaltungsanordnung**

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 TKG werden für die Zusammenschaltung der öffentlichen Telekommunikationsnetze der European Telecom International AG (nachstehend „ETI“ genannt) und der max.mobil Telekommunikation Service GmbH (nachstehend „max.mobil“ genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend auch „TA“ genannt), hinsichtlich ETI ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 13.02.1998 und hinsichtlich max.mobil ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 28.06.1999 und zu den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen folgende weitere Zusammenschaltungsbedingungen angeordnet:

## I) Ergänzung zum Zusammenschaltungsverhältnis (ETI)

Punkt 21 des Zusammenschaltungsvertrages der ETI mit der TA vom 13.02.1998 wird ergänzt durch folgenden Anhang gemäß III):

## II) Änderung der Übersicht über die Anhänge (max.mobil)

Punkt 19.3 der Zusammenschaltungsanordnung zwischen max.mobil und TA, zuletzt geändert durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.03.2000, Z 30/99-91, wird ergänzt und hat nunmehr zu lauten wie folgt:

### „19.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

### Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung , Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Nicht festgelegt
Anhang 10	Nicht festgelegt
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Allgemeine Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Nicht festgelegt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Nicht festgelegt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Nicht festgelegt
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	Nicht festgelegt
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern

”

### **III) Ergänzung des bestehenden Zusammenschaltungsvertrages (ETI) bzw. der Zusammenschaltungsanordnung (max.mobil) durch Anhang 23**

Zum bestehenden Zusammenschaltungsvertrag der ETI und der TA bzw. zu den bestehenden Anhängen in den Zusammenschaltungsanordnungen zwischen max.mobil und der TA tritt jeweils der folgende Anhang 23:

#### **„Anhang 23**

#### **Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geographischen Rufnummern**

### **1. Grundsätzliches**

#### **1.1. Regelungsgegenstand**

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geographischen Rufnummern iSd § 9 Abs. 2 NVO zwischen den Netzen der Parteien.

Dieser Anhang ergänzt die zwischen den Parteien bestehenden (angeordneten bzw. vereinbarten) Zusammenschaltungsbedingungen. Soweit die in diesem Anhang getroffenen Regelungen von diesen Zusammenschaltungsbedingungen (vom allgemeinen Teil bzw. den übrigen Anhängen) abweichen, gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Die TA ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen angeordnet, so gelten alle Regelungen reziprok.

#### **1.2. Zielbestimmungen**

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der TA und des Zusammenschaltungspartners die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geographischen Nummern zu gewährleisten.

Die TA und der Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (zB durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

#### **1.3. Begriffsbestimmungen**

Ankernetzbetreiber (NB<sub>Anker</sub>):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB<sub>abg</sub>):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die

Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB<sub>Anker</sub> .

Aufnehmender Netzbetreiber (NB<sub>auf</sub>):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB<sub>Anker</sub>). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB<sub>auf</sub>). Das Quellnetz muss dabei kein Wissen über die Portierung haben.

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Telekom-Control GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB<sub>auf</sub>.

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer im Netz A einen B-Teilnehmer mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB<sub>abg</sub>, der nicht identisch ist mit dem NB<sub>Anker</sub> zu dem ein NB<sub>auf</sub>, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB<sub>Anker</sub> vorgenommen wird. Der NB<sub>Anker</sub> hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB<sub>abg</sub> auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB<sub>auf</sub>. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB<sub>abg</sub> zunächst zurück an den NB<sub>Anker</sub>, dieser überlässt es umgehend dem NB<sub>auf</sub>.

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieser Anordnung sind alle Werkstage außer Samstag.

Zwillingsrufnummern:

Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachtnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der TA können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener „Nachtnummern“ erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist.

## **2. Technische Realisierung der Portierung von geographischen Rufnummern**

### **2.1. Allgemeines**

2.1.1. Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der TA und des Zusammenschaltungspartners.

2.1.2. Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.1.3. Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geographischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

### **2.2. Methode der Rufnummernportierung**

2.2.1. Die TA und der Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geographischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummermethode“ realisiert.

2.2.2. Je nachdem, ob die TA oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB<sub>Anker</sub> innehaben, liegt bei ihnen als NB<sub>Anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geographischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3. Im Rahmen der „Routingnummermethode“ ist TA als NB<sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an den Zusammenschaltungspartner (NB<sub>auf</sub>) übergebenen Called Party Number vor die in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geographischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).

Im Rahmen der "Routingnummermethode" ist der Zusammenschaltungspartner als NB<sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an TA (NB<sub>auf</sub>) übergebenen Called Party Number vor die in das

Netz von TA portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geographischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer von TA zu setzen.

2.2.4. Die Parteien garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Endkunden aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

2.2.5 Die Parteien garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit TA als Transitnetzbetreiber für Verkehr zum Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert TA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5. festgelegten Grenzen.

Soweit der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr zur TA auftritt, garantiert der Zusammenschaltungspartner gegenüber TA den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5. festgelegten Grenzen.

## 2.3. Leistungsumfang bei der Portierung geographischer Rufnummern:

### 2.3.1. Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in dieser Anordnung umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss:	Hauptnummer, Zwillingsnummer
POTS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachtnummer
ÜFS-Einzelanschluss:	Hauptnummer
ÜFS-Serienanschluss:	Hauptnummer, Nachtnummer
ISDN-BA Einzelanschluss:	globale Rufnummer, MSN
ISDN-BA Serienanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Einzelanschluss:	globale Rufnummer
ISDN-PRA Serienanschluss:	globale Rufnummer

### 2.3.2. Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

#### Bis zum 1.7.2000

Hinsichtlich der Anzahl der möglichen gleichzeitig ankommenden Verbindungen vor und nach der Portierung von Serienanschlüssen gibt es keine Einschränkungen, wenn die Ankervermittlungsstelle eine OES-E-Vermittlungsstelle ist, und bei Erhöhung der Anzahl der Verbindungen gegebenenfalls notwendige zusätzliche Hardware eingesetzt wird. Für die Hardwareerweiterungen wird von der TA kein Entgelt in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Bereitstellung darf die TA nicht gegenüber ihren eigenen Kunden

diskriminieren. Bei OES-D-Vermittlungsstellen besteht HW-unabhängig eine obere Grenze von 40 gleichzeitigen Verbindungen.

#### Nach dem 1.7.2000

Die TA ist verpflichtet, ihr Netz dahingehend aufzurüsten, dass die genannten Einschränkungen (max. 40 gleichzeitige Verbindungen bei OES-D, allfällige HW-Bereitstellungszeiten bei OES-E bei Erhöhung der Anzahl gleichzeitiger Verbindungen) spätestens ab dem 1.7.2000 entfallen.

2.3.3. Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

#### Bis zum 1.7.2000

Die Portierung von POTS-Teilnehmern im Ankernetz zu ISDN-Teilnehmern im aufnehmenden Netz muss mit der vollen ISDN-Funktionalität gewährleistet sein. Sollten bei OES-E Adaptionen notwendig sein, hat die TA dafür Sorge zu tragen, wobei hinsichtlich allfälliger Hardware-Erweiterungen von der TA kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Hinsichtlich der Bereitstellung darf die TA gegenüber ihren eigenen Kunden nicht diskriminieren.

#### Nach dem 1.7.2000

Die TA ist verpflichtet, ihr Netz dahingehend aufzurüsten, dass die Einschränkungen (HW-Bereitstellungszeiten bei OES-E) spätestens ab dem 1.7.2000 entfallen.

2.3.4. Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachtnummern

Zwillingsrufnummern und Nachtnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

## 2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

2.4.1. Ruft ein TA-Teilnehmer eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB<sub>Anker</sub>) in das Netz der TA (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist TA grundsätzlich (siehe aber Punkt 2.4.3) verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>) sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.2. Ruft ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der TA (als NB<sub>Anker</sub>) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu TA (als NB<sub>Anker</sub>) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.3. Zusätzliche PCM-30 Systeme

Wird von der TA nicht der Nachweis erbracht, dass Tromboning ausgeschlossen werden kann, so hat die TA dem NB<sub>Anker</sub> im Fall importierter Großkunden (dh. Kunden ab 30 B-Kanälen) für jeweils 30 importierte B-Kanäle jeweils zwei PCM-30-Systeme unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Portierung von Großkunden ist in diesem Fall erst dann durchzuführen, wenn die PCM-30 Systeme von der TA tatsächlich zur Verfügung gestellt und ordnungsgemäß in Betrieb genommen wurden.

## 2.5. Umsetzungspflichten

Die Parteien sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geographischen Rufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummernmethode ehestmöglich, jedenfalls aber nach dem Ablauf von 2 Wochen ab Rechtskraft dieser Anordnung zu gewährleisten.

## 3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geographischer Rufnummern

### 3.1. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern ohne gleichzeitige Entbündelung

3.1.1. Die hier getroffenen Regelungen sind betreiberneutral. Die TA bzw. der Zusammenschaltungspartner können sowohl als NB<sub>auf</sub> als auch als NB<sub>abg</sub> auftreten. NB<sub>abg</sub> ist immer gleichzeitig NB<sub>Anker</sub>. Verzögerungen durch allenfalls erforderliche HW-Erweiterungen seitens der TA (bis 01.07.2000) sind gesondert zu berücksichtigen.

#### 3.1.2. Bestellung

NB<sub>auf</sub> bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers (Endkunde) per Telefax bei der ihm von NB<sub>abg</sub> benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit einem vom abgebenden Netz bereitzustellenden Musterformular übereinstimmen. Auf dem Musterformular ist dabei Platz für ein firmenspezifisches Logo des NB<sub>auf</sub> vorzusehen. Das Musterformular ist vom abgebenden Netz – samt einer umfassenden Ausfüllhilfe für NB<sub>auf</sub> und den Endkunden – umgehend bereitzustellen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB<sub>abg</sub> zum NB<sub>auf</sub> beantragt wird, ist als Kündigung beim NB<sub>abg</sub> zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB<sub>abg</sub> nur dann zur Zurückstellung an den NB<sub>auf</sub>, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB<sub>abg</sub> binnen zweier Arbeitstage bei der von NB<sub>auf</sub> hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen.

#### 3.1.3. Antwort des NB<sub>abg</sub>

NB<sub>abg</sub> prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschaltezeitfenster und informiert NB<sub>auf</sub> ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per E-Mail.



(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden: Die Antwort des NB<sub>abg</sub> besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu werten. Sie hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: E-Mail.

(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden: Die Antwort von NB<sub>abg</sub> besteht aus der Mitteilung alternativer Umschaltezeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: E-Mail;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;
- zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschaltezeitfenster (Portierungszeitfenster).

Die von NB<sub>abg</sub> angebotenen alternativen Umschaltezeitfenster (Portierungszeitfenster) sollen jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NB<sub>auf</sub> vorgeschlagenen Termin liegen. Abweichungen (etwa für aufwändigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung.

NB<sub>auf</sub> kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen.

(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden: Die Antwort von NB<sub>abg</sub> besteht aus der Mitteilung, dass NB<sub>abg</sub> weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist.

Eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB<sub>abg</sub> jeweils gesondert nachgewiesen werden muss: Die zu portierende Rufnummer ist die Rufnummer eines WS-48-Teilnehmers; Die vom Endkunden gegenüber dem NB<sub>abg</sub> ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es den Parteien frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.4. dieses Anhangs einzuleiten.

### 3.1.4. Durchführung der Portierung

#### 3.1.4.1. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren erfolgt innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschalzeitfensters.

Die gewöhnlichen Umschalzeitfenster liegen Montag - Freitag zwischen 7:00 und 21:00 Uhr.

NB<sub>abg</sub> und NB<sub>auf</sub> beginnen pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschalzeitfensters mit dem Umschalprozess. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NB<sub>abg</sub> durch NB<sub>auf</sub>, dass der Prozess begonnen wird: NB<sub>auf</sub> führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB<sub>abg</sub> über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt NB<sub>abg</sub> - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch NB<sub>auf</sub>.

Im Anschluss an die Umschaltung führen sowohl NB<sub>abg</sub> als auch NB<sub>auf</sub> unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB<sub>abg</sub> und des NB<sub>auf</sub> erreicht werden kann. Die Parteien informieren einander wechselseitig unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.1.4.2.) bestätigt NB<sub>auf</sub> gegenüber NB<sub>abg</sub> die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder E-Mail.

#### 3.1.4.2. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der von NB<sub>abg</sub> bzw. NB<sub>auf</sub> durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein.

Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschalprozesses – ein zweiter Funktionstest bzw. eine Fehlersuche. Kann der Fehler nicht mit einfachen Mitteln gefunden bzw. behoben werden, stellen NB<sub>abg</sub> bzw. NB<sub>auf</sub> sicher, dass der Endkunde wiederum die ursprüngliche Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz des NB<sub>abg</sub> erhält. Sämtliche von Seiten des Endkunden gegenüber der TA bzw. dem Zusammenschaltungspartner im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebenen Erklärungen stehen daher unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests.

NB<sub>abg</sub> bzw. NB<sub>auf</sub> bleiben weiterhin verpflichtet, die tatsächliche Fehlerursache zu suchen. Sobald der Fehler gefunden wurde, hat der jeweilige Netzbetreiber den jeweils anderen Betreiber unverzüglich zu informieren. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch von NB<sub>auf</sub> zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die Regeln dieses Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portierversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

## 3.2. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung

### 3.2.1. Bestellung

NB<sub>auf</sub> bestellt die Portierung der einzelnen Rufnummer eines bestimmten Nutzers per Telefax bei der ihm von NB<sub>abg</sub> benannten zuständigen Ansprechstelle. Für jede zu portierende Rufnummer hat eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlung des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ enthaltenen Informationen.

Das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular muss in Inhalt und Struktur mit einem vom abgebenden Netz bereitzustellenden Musterformular übereinstimmen. Auf dem Musterformular ist dabei Platz für ein firmenspezifisches Logo des NB<sub>auf</sub> vorzusehen. Das Musterformular ist vom abgebenden Netz – samt einer umfassenden Ausfüllhilfe für NB<sub>auf</sub> und den Endkunden – umgehend bereitzustellen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB<sub>abg</sub> zum NB<sub>auf</sub> beantragt wird, ist als Kündigung beim NB<sub>abg</sub> zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB<sub>abg</sub> nur dann zur Zurückstellung an den NB<sub>auf</sub>, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist.

Der Eingang der Bestellung ist durch TA als NB<sub>abg</sub> binnen 2 Arbeitstagen bei der vom Zusammenschaltungspartner als NB<sub>auf</sub> hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen.

### 3.2.2. Antwort von TA als NB<sub>abg</sub>

TA (als NB<sub>abg</sub>) prüft die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschaltezeitfenster unverzüglich und informiert den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung (im Falle einer vorangegangenen Voranfrage nach einer entbündelten TASL jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen) über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per E-Mail.

(a) Die Portierung kann in der bestellten Form durchgeführt werden: Die Antwort der TA (als NB<sub>abg</sub>) besteht aus einer Bestätigung der Bestellung. Die Antwort ist als verbindliches Angebot zu werten. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: E-Mail.

Der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Bestätigung das Angebot per Telefax annehmen. Mangels fristgerechter Annahme gilt das Angebot als erloschen.

(b) Die Portierung kann nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden: Die Antwort von TA (als NB<sub>abg</sub>) besteht aus der Mitteilung alternativer (mit den für die Entbündelung der TASL angebotenen Bereitstellungszeiten koordinierter)

Umschaltezeiten. Die Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Es hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer; fakultativ: E-Mail;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist;
- zumindest zwei zeitlich nahe liegende Bereitstellungstermine samt Portierungszeitfenster.

Der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme gilt das Angebot als erloschen.

(c) Die Portierung kann überhaupt nicht durchgeführt werden: Die Antwort von TA (als NB<sub>abg</sub>) besteht aus der Mitteilung, dass TA weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. Die Antwort hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>;
- schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist.

Die Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, ist aus folgenden Gründen zulässig, deren Vorliegen von NB<sub>abg</sub> jeweils gesondert nachgewiesen werden muss:

- Die zu portierende Rufnummer ist die Rufnummer eines WS-48-Teilnehmers;
- Die vom Endkunden gegenüber dem NB<sub>abg</sub> ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam;
- Die der Portierung der Rufnummer zu Grunde liegende Entbündelung der TASL ist sachlich nicht gerechtfertigt; die Zulässigkeit der Ablehnung der Entbündelung der TASL richtet sich nach den zwischen Parteien geltenden Bestimmungen über den Zugang zur entbündelten TASL.

Stehen im Einzelfall sonstige nicht überwindbare Hindernisse der Portierung entgegen, so ist eine Ablehnung möglich, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung.

Im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung steht es der TA bzw dem Zusammenschaltungspartner frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.4. des Anhangs einzuleiten.

### 3.2.3. Durchführung der Portierung

#### 3.2.3.1. Portierungsfristen und -termine

Bei der Festlegung des Portierungstermins haben die Parteien darauf zu achten, dass die Portierung unmittelbar im Anschluss an die Bereitstellung der entbündelten TASL erfolgt. In Übereinstimmung mit den Regeln für die Entbündelung der TASL ist die Portierung der Rufnummer daher ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Annahme des Portierungsangebots (iSd Varianten (a) bzw. (b) des Punktes 3.2.2.), zu dem vereinbarten Realisierungstermin von den Parteien zu gewährleisten.

TA (als NB<sub>abg</sub>) darf einen in einer Bestellung genannten Portierungstermin nicht deshalb ablehnen, weil dieser weniger als 20 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung der Portierung entfernt ist; vorausgesetzt, die in diesem Anhang der TA (als NB<sub>abg</sub>) eingeräumten Fristen für die Prüfung des Portierungswunsches und der Vorbereitung derselben stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Eine verspätete Übermittlung der Annahme des Angebots durch den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) iSv Punkt 3.2.2. Variante (a) bzw. (b), die eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist zu Lasten von TA (als NB<sub>abg</sub>) zur Folge hätte, wird dem Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) zugerechnet; TA (als NB<sub>abg</sub>) hat den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>), sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung ausreichend sein, unverzüglich über diesen Umstand per Telefax zu verständigen und einen den Bedingungen dieses Anhangs entsprechenden alternativen Portierungstermin zu nennen. Dieser gilt bis auf Widerruf als vom Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) akzeptiert. TA (als NB<sub>abg</sub>) wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

### 3.2.3.2. Portierungsverfahren

Das Portierungsverfahren (Um- bzw. Anschaltung der zu portierenden Rufnummer) erfolgt unmittelbar im Anschluss an die erfolgreich durchgeführte Entbündelung der TASL. Sie erfolgt grundsätzlich innerhalb des vorab (siehe oben) vereinbarten Umschaltzeitfensters; sollte es infolge einer Verzögerung des Abschlusses des Entbündelungsvorgangs zu Verzögerungen gekommen sein, so beginnt das Portierungsverfahren unmittelbar nach tatsächlicher erfolgreicher Beendigung des Entbündelungsverfahrens (dh gegebenenfalls auch noch nach dem vereinbarten Umschaltezeitfenster).

Die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster liegen an Arbeitstagen zu folgenden Zeiten: 06:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr, soweit nicht zwischen den Parteien hinsichtlich des Zugangs zu entbündelten TASLen bilateral eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen folgende Umschaltezeitfenster in Betracht, soweit nicht zwischen den Parteien hinsichtlich des Zugangs zu entbündelten TASLen bilateral eine andere Vereinbarung getroffen wurde: Mo bis Fr zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung der TA (als NB<sub>abg</sub>) durch den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) über die erfolgreiche Beendigung des Umrangierprozesses: der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) führt ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch die TA (als NB<sub>abg</sub>) über den erfolgten Import.

Nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung führt die TA (als NB<sub>abg</sub>) - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durch und verständigt unverzüglich nach Beendigung desselben telefonisch den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>).

Im Anschluss an die Umschaltung führen sowohl NB<sub>abg</sub> als auch NB<sub>auf</sub> unverzüglich ein Testverfahren durch. Im Rahmen dessen wird überprüft, ob der Nutzer unter seiner bisherigen Rufnummer nun im aufnehmenden Netz aus den Netzen des NB<sub>abg</sub> und des NB<sub>auf</sub> erreicht werden kann. Die Parteien informieren einander wechselseitig unverzüglich telefonisch über das Ergebnis der Tests.

Kommt es zu keinen negativen Testergebnissen (siehe dazu Punkt 3.2.3.3.) bestätigt der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) die TA (als NB<sub>abg</sub>) die durchgeführte Umschaltung per Telefax oder E-Mail.

#### 3.2.3.3. Rückfallverfahren bei negativem Test

Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.1.4.2. analog, wobei die Rückabwicklung der Entbündelung berücksichtigt werden muss.

Die Parteien gewährleisten einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses.

### 3.3. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) geographischer Rufnummern

Die beschriebenen Prozesse der Rufnummernportierung mit und ohne gleichzeitiger Entbündelung sind sinngemäß auch für die fortlaufende Portierung (Subsequent Porting), unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abgebende Netzbetreiber nicht mit dem Ankernetzbetreiber gleichzusetzen ist, anzuwenden.

### 3.4. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es der TA bzw dem Zusammenschaltungspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

## **4. Kündigung der Portierung**

### **4.1. Ordentliche Kündigung durch NBauf**

Wird die portierte Rufnummer bei NB<sub>auf</sub> vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB<sub>auf</sub> verpflichtet, die Portierung der betreffenden Rufnummer gegenüber NB<sub>Anker</sub> zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer durch NB<sub>auf</sub> an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB<sub>Anker</sub> benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Nennung der portierten Rufnummer(n) im NSN-Format
- (b) Angaben über NB<sub>auf</sub> (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle);
- (c) Angaben zum Endkunden (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse);
- (d) Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>;
- (e) Kündigungstermin;
- (f) Datum, Unterschrift.

### **4.2. Kündigung durch NB<sub>Anker</sub>**

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>Anker</sub> ist ausgeschlossen.

### **4.3. Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus den zwischen den Parteien geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze (bzw im Fall der gleichzeitigen Portierung und Entbündelung der TASL aus den Regelungen betreffend den Zugang zur entbündelten TASL).

### **4.4. Wirkung der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB<sub>Anker</sub> zurück.

## **5. Bestimmungen über die Kostentragung**

### **5.1. Einmaliges Pauschalentgelt**

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen POTS- bzw. ÜFS- sowie ISDN-Basisanschlussrufnummer (inkl. allfällig gemeinsam mit der Haupt- bzw. globalen Rufnummer portierten Zwillings bzw. MSN-Nummern) bezahlt der

Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) an die TA (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14.

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen POTS- bzw. ÜFS-sowie ISDN-Basisanschlussrufnummer (inkl. allfällig gemeinsam mit der Haupt- bzw. globalen Rufnummer portierten Zwillings bzw. MSN-Nummern) bezahlt die TA (als NB<sub>auf</sub>) an den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14.

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen Serienanschluss-Rufnummer (bzw. ISDN-PRA; sowie im Fall analoger Serienanschlüsse inkl. allfällig gemeinsam mit der Hauptnummer portierter Nachnummern) bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) an die TA (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von ATS 119,14 zuzüglich eines Entgeltes in der Höhe von ATS 23,13 für jede weitere Kupferdoppelader (ab der zweiten).

Für die technische Realisierung der Portierung einer einzelnen Serienanschluss-Rufnummer (bzw. ISDN-PRA; sowie im Fall analoger Serienanschlüsse inkl. allfällig gemeinsam mit der Hauptnummer portierter Nachnummern) bezahlt die TA (als NB<sub>auf</sub>) an den Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von in der Höhe von ATS 119,14 zuzüglich eines Entgeltes in der Höhe von ATS 23,13 für jede weitere Kupferdoppelader (ab der zweiten).

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

Alle Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 5.2. Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Teilnehmernetzbetreiber hat die Kosten der Netzkonditionierung (System-Set-Up-Costs) für sein eigenes Netz selbst zu tragen.

## 5.3. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Rufnummern

Die Portierung von geographischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Anordnungsparteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.



## 5.4. Kosten für effizientes Onward Routing

Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V5.

## 5.5. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie zB durch Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

# 6. Sonstige Bestimmungen

## 6.1. Laufzeit dieses Anhangs

6.1.1. Dieser Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der zwischen den Parteien geltenden (privatrechtlich vereinbarten bzw. behördlich angeordneten) Zusammenschaltungsbedingungen.

6.1.2. Dieser Anhang gilt bis zum 31.03.2001.

## 6.2. Öffnungsklausel

Die Parteien werden einander bis zum 31.12.2000 allfällige begründete Änderungswünsche für diesen Anhang mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist. Diesfalls endet die Gültigkeit dieses Anhangs mit Rechtskraft des Bescheides der Regulierungsbehörde.

## 6.3. Besonderes Änderungsbegehren

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen 6 Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

## 6.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Die Parteien nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Weiterentwicklung der administrativen und

betrieblichen Abläufe zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für die betrieblichen Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Parteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieses Anhangs zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 6.3. dieses Anhangs.

## 6.5. Anpassung der Regeln des Anhangs an günstigere Bedingungen

6.5.1. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Portierung von Rufnummern betrifft, welche

- in diesem Anhang nicht oder anders geregelt sind, und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der TA auch auf den Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann jede Partei eine Anpassung dieses Anhangs entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. In diesem Fall werden die Parteien den Anhang einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frei, gemäß § 41 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

### 6.5.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Punktes 6.5.1. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass TA mit einem dritten Netzbetreiber Bedingungen der Portierung von Rufnummern vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für den Zusammenschaltungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Zusammenschaltungspartner zu gelten haben.

## 6.6. Informationspflichten

Die Parteien teilen einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz elektronisch mit, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Teilnehmernummer (NSN), aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft eine Partei nur dann, wenn sie das in Punkt 5.4. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern ihres Netzes der anderen Partei in Rechnung stellt.

Die TA wird den Zusammenschaltungspartner über den Vermittlungsstellentyp (OES-D bzw. OES-E) je Ortsnetz (ONKZ) bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit der neuen Lösung (01.07.2000) laufend aktuell informieren.“

## **B) Informationspflichten**

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die European Telecom International AG sowie die max.mobil Telekommunikation Service GmbH der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.06.2000 (für die bis dato portierten Rufnummern) und sodann quartalsweise, aufgeschlüsselt nach Monaten, Informationen über die auf der Basis dieser Anordnung portierten Rufnummern in elektronischer Form zu übermitteln.

Dabei ist die Anzahl der portierten Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung und die Anzahl der portierten Rufnummern ohne gleichzeitig stattfindende Entbündelung, aufgeschlüsselt nach ONKZ, anzugeben. Bei jeder portierten Rufnummer ist anzugeben, welcher Netzbetreiber für die jeweilige Portierung  $NB_{Anker}$ ,  $NB_{abg}$  und  $NB_{auf}$  (unter Angabe der jeweiligen Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) ist. Ebenfalls auszuführen und zu begründen sind allfällig auftretende Probleme im Zusammenhang mit der Nummernportierung.

## **C) Teilbescheid**

Über die beantragten Regelungen betreffend die Portierung der von den Antragstellerinnen beantragten Rufnummern, für die in diesem Teilbescheid noch keine Anordnung getroffen wurde, wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG gesondert abgesprochen werden.

## II. Begründung

*[Von der Widergabe des Verfahrensgangs, des festgestellten Sachverhalts und der Beweiswürdigung wurde abgesehen.]*

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Nummerierung, Nummernportabilität, gesetzliche Vorgaben

##### 4.1.1. Nummerierung, ITU-Standard E.164

Die Nummerierungsverordnung (NVO) regelt den Nummerierungsplan für das öffentliche Telekommunikationsnetz, in dem die Nummerierung gemäß der ITU-T Empfehlung E.164 erfolgt, sowie die Bedingungen zur Erlangung von Nutzungsrechten und die bei der Zuteilung zu beachtenden Kriterien. Die Verordnung bezieht sich auch auf Dienste und Netze, die zu speziellen Zwecken betrieben werden, soweit die Verordnung darauf Bezug nimmt.

Die grundsätzliche Rufnummernstruktur richtet sich daher nach dem Standard E.164 der internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union – ITU). Eine internationale Rufnummer besteht entsprechend diesem Standard aus drei Elementen, nämlich: der Landeskennzahl, der nationalen Rufnummer/Bereichskennzahl und der Teilnehmerrufnummer.

Gem. § 2 Abs. 1 NVO bezeichnet die „Landeskennzahl“ (Country Code) jene Ziffernfolge, die von der International Telecommunication Union (ITU) Österreich als eindeutiges Ziel im internationalen öffentlichen Telefonverkehr zugewiesen wurde (Z 1; 43 für Österreich), die „nationale Rufnummer“ (National Significant Number) jene Ziffernfolge, die im internationalen Verkehr der Landeskennzahl folgt und mittels derer ein eindeutiges Ziel innerhalb des Bundesgebietes angewählt wird (Z 2), die „Bereichskennzahl“ (National Destination Code) jene Ziffernfolge, mittels derer ein öffentliches mobiles Netz, ein Dienstebereich oder ein privates Netz angewählt wird (Z 5), die „Regionalkennzahl“ (Area Code) jene Ziffernfolge, mittels derer eine geographische Region innerhalb des Bundesgebietes angewählt wird (Z 6; etwa die Ortsnetzkenntzahlen, ONKZ) und die „Teilnehmernummer“ (Subscriber Number) jene Ziffernfolge, die einem Teilnehmer innerhalb einer Region oder eines anderen Bereiches zugeordnet ist (Z 3).

Der „Rufnummernbereich“ bezeichnet gem. § 2 Abs. 1 Z 4 NVO die Anzahl aller möglichen Rufnummern innerhalb eines abgegrenzten Bereiches.

In der Empfehlung E.164 ist geregelt, dass die Präfixe 0 oder 00 vor der Bereichs- oder Landeskennzahl lediglich der Verkehrsausscheidung dienen, und nicht Bestandteil der eigentlichen Rufnummer sind. Auch hinsichtlich der maximalen Länge der Rufnummern trifft die Empfehlung E.164 eine klare Aussage. Die maximale Stellenzahl war bis zum 31.12.1996 auf 12 Ziffern beschränkt, ab dem 01.01.1997 sind 15 Stellen zulässig, wobei die Verkehrsausscheidesziffer(n) (0 bzw. 00) nicht mitgezählt wird (werden). Nach Abzug der in Österreich zweistelligen Landeskennzahl (43) und dem Präfix (0) bleiben ab 01.01.1997 13 Stellen für eine nationale Rufnummer übrig.

Auch der zweite Abschnitt der Nummerierungsverordnung beschäftigt sich mit der Rufnummernstruktur. Die internationale Rufnummer setzt sich gem. § 3 NVO aus der Landeskennzahl und der nationalen Rufnummer zusammen. Die internationale

Rufnummer umfasst, abgesehen vom internationalen Präfix, maximal 15 Ziffern. Das internationale Präfix besteht aus der Ziffernfolge „00“. Die nationale Rufnummer setzt sich gem. § 4 NVO aus der Regionalkennzahl oder der Bereichskennzahl ohne dem Präfix und der Teilnehmernummer zusammen. Das Präfix ist die Ziffer „0“. Die nationale Rufnummer umfasst maximal zwölf Ziffern.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Nutzung der Nummernbereiche sowie die Kriterien für die Zuteilung aus den Nummernbereichen verweist § 7 NVO auf die Anlage 2 zur NVO.

#### **4.1.2. Gesetzliche Vorgaben**

Der Zugang zu Telekommunikationsnetzen und -diensten wird in der Regel über Nummern realisiert. Der Teilnehmernetzbetreiber teilt dem Endkunden die benötigte Teilnehmerrufnummer aus den Blöcken zu, die ihm von der Regulierungsbehörde zur Nutzung überlassen wurden. Die Verfügbarkeit der Rufnummern stellt daher einen Schlüsselfaktor zur Schaffung von Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt dar. Faire Wettbewerbsbedingungen können durch einen diskriminierungsfreien Zugang zu Rufnummern sichergestellt werden. Neben der ausreichenden Zurverfügungstellung von Rufnummern durch die Regulierungsbehörde und der Realisierung der Carrier Pre-Selection ist die Realisierung der Nummernportabilität eine zentrale Voraussetzung für die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs iSd §§ 1 und 32 TKG (vgl. dazu auch *Mellewig* im Beck'schen TKG-Kommentar (1997), Rz 1 zu § 43 dTKG). Die Entscheidung des Kunden zu einem neuen Netzbetreiber zu wechseln wird wesentlich erschwert, wenn damit die Zuweisung einer neuen (anderen) Rufnummer verbunden ist. Der Wechsel zu einem neuen Netzbetreiber und der damit verbundene Rufnummernwechsel würde Wechselkosten beim Endkunden entstehen lassen, etwa für Briefpapier oder Visitenkarten. Durch die Nummernportabilität kann dies insofern vermieden werden, als der Kunde seine Rufnummer beim Wechsel zu einem neuen Betreiber mitnehmen kann. Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen ergibt sich eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Nummernportierung. Netzbetreiber haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass ein Nutzer im Falle des Betreiberwechsels seine zugeteilte Rufnummer behalten und mitnehmen kann.

Im 7. Abschnitt des TKG, Adressierung und Nummerierung, findet sich in § 52 TKG zunächst eine Begriffsdefinition. Demnach versteht man unter Nummernportabilität gem. § 52 Z 7 TKG „die Möglichkeit des Teilnehmers, den Diensteanbieter und den Ort unter Beibehaltung seiner Adresse zu ändern“. In diesem Zusammenhang bezeichnet die „Adresse“ gem. § 52 Z 2 TKG „die Gesamtheit aller Adressierungselemente, die zur Festlegung des Zieles einer Kommunikationsverbindung dienen“. Die Bezeichnung „Adressierungselemente“ wiederum wird als Überbegriff für „Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale zum gezielten Auswählen von Kommunikationsverbindungen“ verwendet (§ 52 Z 1 TKG). Nummern sind die „Ziffernfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen“ (§ 52 Z 3 TKG).

Ziel der Adressierung ist eine effiziente Strukturierung und Verwaltung des verfügbaren Adressraumes in einer Weise, die „den Anforderungen von Bereitstellern in fairer und nichtdiskriminierender Weise“ entsprechen (§ 53 Abs. 1 TKG). Damit dieses Ziel auch erreicht werden kann, hat der BM für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung Adressierungspläne zu erstellen, wobei er auch die Bedingungen festzulegen hat, die für das Erlangen von Nutzungsrechten an Adressen zu erfüllen sind und das Recht auf Zuteilung begründen (§ 53 Abs. 2 TKG).

Unter Adressierungsplänen ist gem. § 52 Z 4 TKG „die Gesamtheit aller möglichen Kombinationen der Adressierungselemente, die zur eindeutigen Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Telekommunikations-einrichtungen dienen und an einem fernmeldetechnischen Telekommunikationsvorgang

beteiligt sind“, zu verstehen. „Nummerierungspläne“ sind definiert als „die Gesamtheit aller möglichen Kombinationen der Adressierungselemente, die durch Ziffernfolgen eindeutig zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Telekommunikationseinrichtungen dienen und an einem fernmeldetechnischen Telekommunikationsvorgang beteiligt sind“ (§ 52 Z 5 TKG).

Bei der Erstellung der Nummerierungspläne hat der BM für Wissenschaft und Verkehr insbes. bei der Strukturierung auf die relevanten internationalen Vorschriften Bedacht zu nehmen und durch entsprechende geeignete Maßnahmen die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Adressen sicherzustellen (§ 54 Abs. 1 TKG). Im Rahmen der Nummerierungspläne ist die Möglichkeit neuer nationaler und internationaler Dienste zu gewährleisten, sowie die Nummernportabilität „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ (§ 54 Abs. 2 letzter Satz TKG). Bei der Gestaltung der Nummerierungspläne und der Regelungen über die Nummernzuteilung ist dazu „eine chancengleiche und gleichberechtigte Behandlung aller Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste zu gewährleisten“ (§ 54 Abs. 2 TKG).

In § 54 Abs. 3 TKG wird dem BM für Wissenschaft und Verkehr ausdrücklich aufgetragen „sicherzustellen, dass die erforderlichen Vorarbeiten und Maßnahmen zur Einführung der Nummernportabilität bei Telefonnummern *in der Form einer Netzbetreiberportabilität* [Hervorhebung nicht im Original] unverzüglich eingeleitet und so zügig vorangetrieben werden, dass Nummernportabilität zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber im Einklang mit dem von der Europäischen Union vorgegebenen Zeitplan in Österreich verfügbar ist, um den Wettbewerb auf einzelnen Märkten und die Interessen der Verbraucher nicht wesentlich zu behindern“.

§ 57 Abs. 1 TKG erklärt die Regulierungsbehörde zuständig „für die effiziente Verwaltung der Nummerierungspläne, insbesondere für die Erfassung der Nutzung und für die Zuteilung von Adressierungselementen an Bereitsteller“. Unter „Bereitsteller“ sind gem. § 52 Z 6 TKG Netzbetreiber oder Diensteanbieter zu verstehen, denen Adressierungselemente zur Nutzung zugeteilt sind. Die Regulierungsbehörde kann Bereitstellern das Recht gewähren, untergeordnete Adressierungselemente selbstständig zu verwalten (§ 57 Abs. 1 letzter Satz TKG). Adressierungselemente werden Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen auf Antrag zur Nutzung zugeteilt. Die Zuteilung selbst hat dem Gebot der Objektivität, Nichtdiskriminierung, Nachvollziehbarkeit und Chancengleichheit zu gehorchen (§ 57 Abs. 2 zweiter Satz). § 58 TKG zufolge sind Bereitsteller von Adressierungselementen verpflichtet, der Regulierungsbehörde die Informationen zukommen zu lassen, die zur Verwaltung der zugeteilten Adressierungselemente erforderlich sind (Auskunftspflicht).

§ 59 TKG ist mit „Nutzung“ überschrieben. Aus dieser Norm ergibt sich, dass aus der Zuteilung von Adressierungselementen an den Bereitsteller (Netzbetreiber und Diensteanbieter) keine Besitzrechte auf bestimmte Adressierungselemente erwachsen. Der Bereitsteller von Adressierungselementen hat ausschließlich das Recht zur Nutzung bestimmter Elemente (§ 59 zweiter Satz TKG), das durch die Abwicklung der Rufnummernportierung auf den neuen Bereitsteller dieses Adressierungselementes übergeht. Im Ausschluss des Rechtes zum Besitz an bestimmten Adressierungselementen kann auch die Verpflichtung zur Portierung von Rufnummern auf Wunsch des Teilnehmers gesehen werden. Wie bereits ausgeführt, werden Adressierungselemente Anbietern von Telekommunikationsdiensten auf Antrag zur Nutzung zugeteilt (§ 57 Abs. 2 TKG). Die Regulierungsbehörde teilt Bereitstellern Adressierungselemente gem. § 57 Abs. 1 TKG zu, wobei diese untergeordnete Adressierungselemente selbstständig verwalten können. § 59 zweiter Satz TKG stellt darüber hinaus klar, dass Bereitstellern aus der Zuteilung keine Besitzrechte erwachsen und ihnen Adressierungselemente ausschließlich zur Nutzung zugeteilt werden. Wird das Adressierungselement nicht mehr benötigt, so obliegt die Nutzung weiterhin dem aufnehmenden Netzbetreiber als (letztem) Bereitsteller des Adressierungselements.

#### **4.1.3. Zum Begriff der Nummernportabilität**

Unter Nummernportabilität ist gemäß § 52 Z 7 TKG „die Möglichkeit des Teilnehmers, den Diensteanbieter und den Ort unter Beibehaltung seiner Adresse zu ändern“, zu verstehen.

§ 9 NVO ist überschrieben mit „Portabilität“. Gem. § 9 Abs. 1 NVO haben Betreiber „innerhalb der für private Netze, für personenbezogene Dienste, speziell tarifierte Dienste und Mehrwertdienste vorgesehenen Bereiche sowie hinsichtlich der besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse Nummernportabilität zu gewährleisten“.

Festnetzbetreiber haben gemäß § 9 Abs 2 NVO in den für Regionen vorgesehenen Bereichen Betreiberportabilität hinsichtlich aller anderen Festnetzbetreiber zu gewährleisten, wobei die Nummernportabilität gemäß § 9 Abs 4 NVO durch eine für den Teilnehmer kostenfreie Rufweitschaltung durch Leitweglenkung oder durch gleichwertige technische Lösungen hergestellt werden kann. Diese Verpflichtung gilt bereits seit dem 01.01.1998.

Geographische Portabilität ist von den Festnetzbetreibern gem. § 9 Abs. 3 NVO in den für Regionen vorgesehenen Bereichen innerhalb der Regionen hinsichtlich aller anderen Festnetzbetreiber zu gewährleisten. Abs. 3 tritt gemäß § 18 Abs. 3 NVO mit 01.01.2000 in Kraft.

#### **4.1.4. Nummernportabilität aus europarechtlicher Sicht**

##### **RL 97/33/EG und RL 98/61/EG**

Wesentliche Regelungen zur Nummernportabilität aus europarechtlicher Sicht werden in der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für den offenen Netzzugang (ONP), ABl L. 199 vom 26.7.1997, S. 32, und in der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreiberwahl, ABl. L. 268 vom 3.10.1998, S. 37, getroffen.

Art. 12 Abs. 1 der RL 97/33/EG normiert die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Bereitstellung adäquater Nummern und Nummerierungsbereiche für alle der Öffentlichkeit zugänglichen Telekommunikationsdienste sicherzustellen.

Die Erwägungen zur RL 97/33/EG, Erwägungsgrund 15, weisen die Nummerierung als Schlüsselement für den gleichberechtigten Zugang aus. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in diesem Zusammenhang die nationalen Nummerierungspläne verwalten und kontrollieren, sowie für die Benennungs- und Adressierungsaspekte von Telekommunikationsdiensten, für die eine Koordinierung auf nationaler Ebene erforderlich ist, zuständig sein, um einen effizienten Wettbewerb sicherzustellen. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeit müssen die nationalen Regulierungsbehörden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf Netzbetreiber, Wiederverkäufer und Verbraucher. Die Übertragbarkeit von Nummern ("Portabilität") ist

dabei ein wichtiges Leistungsmerkmal für Benutzer und sollte eingeführt werden, sobald dies realisierbar ist.

Auch in den Erwägungen zur RL 98/61/EG wird festgehalten, dass gleiche Zugangsbedingungen zu den Nummerierungsressourcen für alle Marktbeteiligten sowie geeignete Nummerierungsmechanismen – insbesondere für die Nummernübertragbarkeit und die Betreibervorauswahl – von großer Bedeutung sind. Die Wahlmöglichkeit der Verbraucher soll dadurch bedeutend erleichtert und der Wettbewerb gefördert werden.

Art. 12 RL 97/33/EG geht auf Fragen der Nummerierung ein. Gem. Abs. 5 erster Unterabsatz haben die nationalen Regulierungsbehörden die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Rufnummern zu fördern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Rufnummer im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann. Die ursprüngliche Fassung der genannten Bestimmung lautete: „Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, dass dieses Leistungsmerkmal zumindest in allen größeren Bevölkerungszentren vor dem 01. Januar 2003 zur Verfügung steht.“

Durch Art. 1 der RL 98/61/EG wurde Artikel 12 Abs. 5 erster Unterabsatz geändert und lautet nun wie folgt: „Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Nummern, bei der der Teilnehmer auf Antrag seine Nummer(n) im festen öffentlichen Telefonnetz und dem diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) - im Fall geographisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und im Fall aller anderen Nummern an einem beliebigen Standort - beibehalten kann, und zwar unabhängig von der Organisation, die den Dienst erbringt; sie stellen sicher, dass dieses Leistungsmerkmal spätestens ab dem 01. Januar 2000 oder, in denjenigen Ländern, denen eine zusätzliche Übergangsfrist eingeräumt wurde, so bald wie möglich danach, spätestens jedoch zwei Jahre nach einem für die vollständige Liberalisierung der Sprachtelefondienste vereinbarten späteren Zeitpunkt, zur Verfügung steht.“

Im zweiten Unterabsatz des Art. 12 Abs. 5 RL 97/33/EG wird festgehalten, dass die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass die Gebühren für die Verbraucher angemessen sind, und dass für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistung, also der Nummernportierung, eine angemessene Gebühr festgelegt wird.

## 4.2. Nummernportabilität als Zusammenschaltungsleistung

ETI und max.mobil gehen in ihrem Antrag davon aus, dass die Portierung geographischer Rufnummern und Diensterufnummern vom Begriff der Zusammenschaltung umfasst ist, und eine diesbezügliche Anordnung gem. § 41 Abs. 3 TKG durch die Telekom-Control-Kommission, einschließlich der Vorschreibung der technischen Realisierung, der betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgänge, Kosten für Billing und Inkasso, zulässig sei (ON 1).

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Nummernportabilität wird seitens der TA nicht bestritten (ON 21). Die TA stellt allerdings in Abrede, dass die von der ETI und der max.mobil beantragten Leistungen Zusammenschaltungsleistungen iSd § 41 TKG sind und damit Gegenstand einer Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission sein



können. Das TKG verstehe unter dem Begriff der Zusammenschaltung nur die Verbindung von Gesamtnetzen der jeweils beteiligten Telekommunikationsunternehmen. Die Mitnahme einer dem Endkunden zur Nutzung überlassenen Rufnummer von einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zu einem anderen Betreiber eines solchen Netzes als Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 16 TKG zu qualifizieren erscheine aus Sicht der TA äußerst fragwürdig. Die Grundvoraussetzung für eine Nummernportierung von einem Netzbetreiber zu einem anderen Netzbetreiber ist die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen, also die Zusammenschaltung. Folglich stelle die Portierung, so die TA, eine Dienstleistung und keine Zusammenschaltung dar. Da die Portierung keine Zusammenschaltungsleistung iSd § 3 Z 16 TKG darstelle, unterliege sie auch nicht dem Regulierungsprozedere des § 41 TKG. Die TA geht davon aus, dass die Portierung eine Folge der Zusammenschaltung sei, nicht aber selbst als Zusammenschaltung qualifiziert werden könne. Die durchgehende Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen iSd § 32 Abs. 1 Z 1 TKG mag, so die TA, auch für portierte Teilnehmer eine Frage der Zusammenschaltung sein, nicht aber die Verpflichtung zur Portierung der Rufnummer. Die Gewährleistung der Portabilität stelle eine Maßnahme dar, um den Kunden den Wechsel zu einem anderen Netzbetreiber samt Mitnahme seiner Rufnummer und nicht die „Nutzung eines anderen Netzes trotz eines Anschlusses bei der Telekom Austria = Interconnection“ zu ermöglichen.

Dieser Ansicht der TA ist nicht zu folgen. Die TA geht hier scheinbar davon aus, dass nur die Nutzung des Netzes der Telekom Austria im Wege der Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Anschluss bei der Telekom Austria und Einwählen in das Netz des Verbindungsnetzbetreibers durch Wählen eines Präfixes oder im Wege der Carrier Pre-Selection) unter Zusammenschaltung falle. Die TA verkennt dabei, dass der Begriff der Zusammenschaltung ein wesentlich weiterer ist und die Erreichbarkeit aller Nutzer und aller Dienste aus allen Netzen sicherstellen soll. § 3 Z 16 TKG definiert die Zusammenschaltung als „jenen Netzzugang, der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen“. Die in dieser Definition verwendeten Begriffe des Netzzugangs, des Telekommunikationsnetzes und des Nutzers werden ebenfalls in § 3 TKG definiert. Zusammenschaltung im Sinn von § 3 Z 16 TKG setzt also voraus, dass es sich um die Verbindung von Telekommunikationsnetzen handelt. Diese Verbindung muss sowohl physisch als auch logisch hergestellt werden. Um von Zusammenschaltung sprechen zu können, müssen Telekommunikationsnetze sowohl physisch (durch Netzübergangspunkte) als auch logisch (durch Signalisierung) verbunden werden. Im Detail wird zur Frage des Zusammenschaltungsbegriffs auch auf die Ausführungen in Punkt 4.5.3 des Bescheides Z 5/98-81 vom 05.10.1998 verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist vielmehr den Ausführungen der Antragstellerinnen zu folgen. Diese argumentieren, dass die beantragten Regeln dazu dienen, aufbauend auf den durch die allgemeine Zusammenschaltung bereits bestehenden physikalischen Verbindungen der beteiligten Netze auch die logische Verbindung so zu gestalten, dass die Erreichbarkeit der Nutzer, die ihre Rufnummer in das jeweils andere Netz mitgenommen haben, gesichert ist und die Kommunikation mit Nutzern, die in anderen Netzen angeschaltet sind, funktioniert.

Wie von der Telekom-Control-Kommission bereits mehrfach klargestellt (vgl etwa den Bescheid vom 05.10.1998, Z 1/98, Abschnitt 4.5. der Begründung), verdeutlicht die alternierende Verwendung der Begriffe mittelbar und unmittelbar, dass die Kommunikation zwischen den Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschaltet sind, auch über ein oder mehrere dazwischenliegende Netze erfolgen kann.

Zusammenschaltung umfasst daher nicht nur die Verbindung von zwei Telekommunikationsnetzen, um den Nutzern des jeweils anderen Netzes die unmittelbare Kommunikation miteinander zu ermöglichen, sondern auch die physische und logische Verknüpfung von mehreren (mehr als zwei) Telekommunikationsnetzen, um zwei an verschiedenen Netzen angeschalteten Nutzern die mittelbare Kommunikation, gegebenenfalls also über ein drittes oder auch viertes Netz, zu ermöglichen.

Weiters ist von allen Beteiligten das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu *verbessern* (§ 41 Abs. 1 zweiter Satz TKG). Wie die Antragstellerinnen richtig ausführen, verpflichten auch die in §§ 1 und 32 TKG niedergelegten Ziele die Regulierungsbehörde unter anderem dazu, durch Maßnahmen der Regulierung einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen. Die durchgehende Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen ist eine wesentliche Voraussetzung, um einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen (§ 32 Abs. 1 Z 1 TKG). Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit, Nutzern anzubieten, ihre bestehende Rufnummer zu einem neuen Betreiber mitnehmen zu können, ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Ein Wechsel zu einem anderen Netzbetreiber ohne Rufnummernportabilität bedeutet für den Nutzer (gerade im Geschäftskundenbereich), eine Änderung von Briefpapier und Visitenkarten in Kauf nehmen zu müssen, Kunden zu informieren und Änderungen im Teilnehmerverzeichnis zu lancieren. Nach einer Studie des Gallup Instituts im Auftrag von OFTEL von 1994 würden mehr als 80 Prozent der Befragten von einem Betreiberwechsel absehen, wenn sie dabei ihre Rufnummer wechseln müssten. Auch die EU-Kommission geht (im Grünbuch „Auf dem Weg zu einem Europäischen Nummerierungsumfeld“ vom 20.11.1996, KOM(96) 590 endg.) davon aus, dass Kunden Nummern einen hohen Wert beimessen und 80 bis 90 Prozent der Geschäftskunden von einem Netzbetreiberwechsel absehen würden, wenn sie ihre Nummern nicht beibehalten könnten. Wie an diesen beiden Beispielen gezeigt werden kann, würde der Markt im Festnetzbereich ohne die Möglichkeit zur Rufnummernportierung erheblichen Einschränkungen begegnen.

Die TA geht weiters auf den europarechtlichen Hintergrund der Nummernportabilität ein und versucht dahingehend zu argumentieren, dass die Interpretation der Nummernportabilität als Zusammenschaltungsleistung auch auf Grund des europarechtlichen Verständnisses nicht geboten erscheint (ON 21).

Aus europarechtlicher Sicht ist das Verständnis der Nummernportabilität als Zusammenschaltungsleistung jedoch ebenfalls geboten. Bereits in den Erwägungen der Richtlinie 97/33/EG (Zusammenschaltungsrichtlinie), Punkt 15, wird die Nummerierung als Schlüsselement für einen gleichberechtigten Zugang erwähnt und festgehalten, dass die Übertragbarkeit von Nummern („Portabilität“) ein wichtiges Leistungsmerkmal für den Benutzer ist. Sie sollte eingeführt werden, sobald dies realisierbar ist.

Art. 12 RL 97/33/EG idgF. geht ebenfalls auf Fragen der Nummerierung ein. Gem. Abs. 5 haben die nationalen Regulierungsbehörden die frühestmögliche Einführung der Übertragbarkeit von Rufnummern zu fördern, bei der der Endbenutzer auf Antrag seine Rufnummer im festen öffentlichen Telefonnetz an einem bestimmten Standort beibehalten kann. Im Hinblick auf die Sicherstellung, „dass die Gebühren für Verbraucher angemessen sind, sorgen die nationalen Regulierungsbehörden dafür, dass für die *Zusammenschaltung* im Zusammenhang mit der Erbringung *dieser Dienstleistung* eine angemessene Gebühr festgelegt wird [Hervorhebungen nicht im Original]“.

Bereits aus der Formulierung dieser Bestimmung ergibt sich die klare Wertung des europäischen Gesetzgebers hinsichtlich der Qualifizierung von Nummernportabilität als Zusammenschaltungsleistung.

Selbstverständlich ist es – entgegen der Ansicht der TA – ohne jeden Belang, ob die Nummernportabilität im Rahmen des Standardzusammenschaltungsangebots (SZA) der Telekom Austria oder in einem separaten Vertragswerk angeboten werde, zumal das Standardzusammenschaltungsangebot eben von der TA selbst erstellt und von der Regulierungsbehörde nicht genehmigt wurde. Dass Regelungen über die Nummernportabilität grundsätzlich Bestandteil eines SZA sein sollen, ergibt sich auch aus dem Indicative Reference Interconnection Offer (RIO, indikatives Standardzusammenschaltungsangebot, Version 3, vom 22. Juni 1998), in dem Angaben über die Nummernportabilität als Mindestinhalt für die von marktbeherrschende Unternehmen ab 01.01.1998 verbindlich anzubietenden Standardzusammenschaltungsangebote vorgesehen sind.

Beim Indicative Reference Interconnection Offer (indikatives Standardzusammenschaltungsangebot) handelt es sich um ein Dokument des ONP-Ausschusses; dieser Ausschuss, dem eine beratende Funktion für die Europäische Kommission zukommt, wurde gemäß Art 9 der RL 90/387/EWG eingerichtet. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und zieht auch Vertreter der Fernmeldeorganisationen, der Benutzer, Verbraucher und Hersteller zu Rate. Im Indicative Reference Interconnection Offer wird (unter anderem) die Nummernportabilität als minimaler, typischer Bestandteil von Zusammenschaltungsvereinbarungen angeführt. Dabei wird zwischen Betreiberportabilität und geographischer Portabilität unterschieden. Es soll spezifiziert werden, welche Nummern portiert werden können und welche nicht. Beispielhaft sind geographische PSTN-Nummern, ISDN-Nummern, Freephonenummern und „premium rate service numbers“, Nummern für persönliche Dienste und mobile Rufnummern angeführt. Betriebliche Abläufe zur Koordination müssen festgelegt werden, wobei die Zeiträume zwischen der Implementierung und den Tests berücksichtigt werden müssen. Mögliche Formen der Implementierung der Nummernportabilität sind Call Forwarding, Identifikation portierter Nummern (code prefixing) oder eine IN-basierende Lösung.

Das Vorbringen der TA ist auch nicht schlüssig, erstattet sie doch anschließend an die Darlegung ihrer Rechtsansicht, Nummernportabilität sei keine Zusammenschaltungsleistung, einen Gegenantrag, für den sie weder eine Rechtsgrundlage noch eine sonstige Begründung anführt. So es sich – wie die TA ausführlich darzulegen versucht – bei der Rufnummernportierung nicht um Zusammenschaltung handelt, sondern lediglich um eine zusätzliche „Dienstleistung“, bleibt fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage nach Ansicht der TA hier eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über verbindliche Regelungen der Rufnummernportierung ergehen sollte.

Auch soweit die TA einwendet, dass die Zusammenschaltung bereits erfolgt und zwischen den Parteien durch verschiedene Anordnungen der Telekom-Control-Kommission geregelt sei, kann dies nichts an der Qualifikation der Rufnummernportierung als Zusammenschaltungsleistung ändern. Dass eine Zusammenschaltung einmal physikalisch und logisch – vielleicht mit einer Teilfunktionalität, etwa wechselseitiger Terminierung – hergestellt wurde, nimmt einer weiteren physikalischen und logischen Verbindungen nicht die Qualität von Zusammenschaltungsleistungen. Rufnummernportabilität ist eine besondere, bislang zwischen den Parteien noch nicht realisierte Zusammenschaltungsleistung.

Würde man zudem von der Ansicht der TA ausgehen, wonach Rufnummernportabilität keine Zusammenschaltungsleistung sei, wäre nicht erkennbar, in welcher Weise die Regulierungsbehörde in der Lage sein sollte, den in Art. 12 der RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG gestellten Anforderungen nachzukommen. Auch das Gebot der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts (vgl. EuGH 10. 4. 1984 - von Colson und Kamann, Rs 14/83, Slg 1984, 1891; EuGH 13. 11. 1990 - Marleasing SA, Rs C-106/89, Slg 1990, I-4135; EuGH 14. 7. 1994 - Faccini Dori, Rs C-91/92, Slg 1994, I-3325) gebietet es daher, Rufnummernportabilität als Zusammenschaltungsleistung zu qualifizieren.

Der Argumentation der TA, wonach Nummernportabilität keine Zusammenschaltungsleistung sei, ist daher nicht zu folgen.

#### 4.3. Zur Zuständigkeit der Regulierungsbehörde

Wie bereits ausgeführt, stellt Nummernportabilität – entgegen der Ansicht der TA – eine Zusammenschaltungsleistung dar. Gem. § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß § 37, 38 und 41 TKG zuständig und daher auch berufen, über die vorliegenden Anträge zu entscheiden.

#### 4.4. Zulässigkeit des Antrags

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zu Stande kommt. Als Regulierungsbehörde ist gemäß § 111 Z 6 TKG, wonach der Telekom-Control-Kommission die Aufgabe der „Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41“ zugewiesen ist, die Telekom-Control-Kommission berufen.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung bei einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nachgefragt hat, und keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zu Stande gekommen ist. Sowohl TA als auch ETI und max.mobil sind unstrittig Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und daher zur Zusammenschaltung berechtigt und bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage auch verpflichtet. Eine Vereinbarung über die Nummernportabilität besteht zwischen den Antragstellerinnen und der TA nicht.

#### 4.5. Nachfrage

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Bei

der Nachfrage nach einer Zusammenschaltungsleistung handelt es sich um eine nach allgemeinen privatrechtlichen Kriterien zu beurteilende Willenserklärung. Das Vorliegen einer Nachfrage nach der Nummernportabilität ist daher nach dem objektiven Erklärungswert der von den Antragstellerinnen abgegebenen Willenserklärungen zu beurteilen.

Die Telekom-Control-Kommission hat es als erwiesen angenommen, dass die ETI und max.mobil den Zugang zur antragsgegenständlichen Rufnummernportierung rechtzeitig nachgefragt haben (vgl. Pkt. 2.4 Nachfrage und Verhandlungen betreffend die gegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen im Sachverhalt und 3.2. Verhandlungsverlauf in der Beweiswürdigung). Diese Nachfrage entspricht den Anforderungen des § 41 Abs. 1 TKG. Im August 1999 wurde im Rahmen des AK-TK eine Arbeitsgruppe Number Portability eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe war es, in einem multilateralen Forum technische und administrative Abläufe zwischen Netzbetreibern für die Nummernportabilität festzulegen. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Formen der technischen Realisierung der Nummernportabilität besprochen, sowie betriebliche Abläufe diskutiert (ON 1, Beilagen .1 bis .8). Die Portabilität von Diensterufnummern wurde aus dem AK-TK Diskussionsprozess bewusst ausgeklammert und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Man wollte sich vorerst auf technische und administrative Abläufe der Betreiberportabilität konzentrieren und diese einem Einigungsprozess zuführen. Vorläufiges Ergebnis der Arbeitsgruppe Number Portability ist der Entwurf für eine Empfehlung „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ in einer Version 3.0 bzw. einer Version 3.3 (amtsbekannt).

#### **4.5.1. Zur Rolle des AK-TK**

Die TA geht in ihren Stellungnahmen ausführlich auf die Rolle des AK-TK ein und betont die Bedeutung des betreiberübergreifenden konstruktiv arbeitenden Forums. Nach Ansicht der TA war das Ziel des AK-TK Arbeitskreises Nummernportabilität, eine verbindliche Regelung für sämtliche Betreiber festzulegen. Diese Regelung sollte die betrieblich-administrativen sowie die technischen Abläufe sicherstellen. Sinn und Zweck der Einrichtung eines Arbeitskreises war die „Festlegung einer verbindlichen Regelung für sämtliche Betreiber“ (ON 21, S. 11). Darüber hinaus hätte es mit max.mobil keine Divergenzen gegeben, die Position von ETI sei aufgrund von deren eingeschränkter Teilnahme am AK-TK nicht bekannt.

Die Antragstellerinnen selbst äußern sich in einer vorläufigen Replik (ON 15) kritisch zu der von der TA vertretenen Meinung, Empfehlungen des AK-TK hätten Vereinbarungscharakter. Der rechtsgeschäftliche Bindungswille der an den Verhandlung beteiligten Unternehmen hätte bei den Verhandlungen im AK-TK nicht vorgelegen. Empfehlungen des AK-TK seien lediglich Empfehlungen und hätten keinerlei Vereinbarungscharakter. Auch aus der Geschäftsordnung des AK-TK ergebe sich, dass der Arbeitskreis lediglich der technischen Koordination diene und „der Arbeitskreis keinerlei Rechtswirkung entfaltet“.

Durch die Verhandlungen im AK-TK und insbesondere in der Arbeitsgruppe Nummernportabilität kann eine grundsätzliche Bereitschaft der Verhandlungsparteien gesehen werden, den Prozess der Nummernportierung effizient und technisch sinnvoll auszugestalten. Für die Zusammenschaltung angestrebt und von Gesetzes wegen vorgegeben ist eine privatautonome Lösung, die sicherlich auch (besonders für technische Belange) in einem Gremium wie dem AK-TK vorbereitet werden kann. Gerade

in technischen Belangen ist es sinnvoll, betreiberübergreifend an einer Lösung zu arbeiten, die für alle Beteiligten realisierbar ist. Einschränkungen und Kompromisse in einzelnen Teilbereichen sind eine notwendige Konsequenz, wenn unterschiedliche Interessen abgestimmt werden müssen. Die Telekom-Control-Kommission verkennt nicht, dass eine Lösung des Problemkreises Nummernportabilität für alle betroffenen Betreiber weitgehend einheitlich sein muss. Aus diesem Grund wird der Diskussionsprozess in einem informellen Gremium wie dem AK-TK seitens der Telekom-Control-Kommission begrüßt. Dennoch ist festzuhalten, dass die Erörterungen im AK-TK die Betreiber nicht von der Verpflichtung entbinden, im Falle einer Nachfrage im Sinne des § 41 Abs 1 TKG ein konkretes Angebot abzugeben

#### **4.5.2. Bilaterale bzw. multilaterale Nachfrage**

Aus dem Schreiben des VAT (ON 1, Beilage ./10, ./11) sowie auch den Protokollen der Verhandlungsgespräche ergibt sich, dass die Nummernportierung nachgefragt und diese Nachfrage seitens der TA zur Kenntnis genommen (ON 1, Beilage ./12, ./13, ./14, ./15, ./16) wurde. Eine ausführliche Antwort auf das Schreiben des VAT vom 06.10.1999 stammt vom 19.10.1999 (ON 1, Beilage ./12) und verweist auf ein in Vorbereitung befindliches Angebot der TA.

Am 04.10.1999 wurde ein Vertragsangebot von Seiten der TA an den VAT übermittelt. Dieses Vertragsangebot war aus Sicht der Antragstellerinnen ungenügend und nicht akzeptabel. Der VAT forderte die TA im Namen seiner Mitglieder zu einem gemeinsamen, en Verhandlungstermin auf, den die TA nicht wahrnahm. Am 23.11.1999 fand schließlich ein Verhandlungstermin statt; man konnte sich allerdings nicht einigen (amtsbekannt).

#### **4.5.3. Beurteilung der Nachfrage**

Außerhalb des AK-TK und den erwähnten Schreiben und Verhandlungsprotokollen gab es am 23.11.1999 eine weiter gehende Verhandlung, bei der allerdings keine Einigung erzielt werden konnte. Die Nachfrage nach konkreten Zusammenschaltungsleistungen schließt die (allenfalls verschiedenen) Möglichkeiten der technischen Realisierung ebenso wie sämtliche kommerziellen und administrativen Rahmen- und Detailbestimmungen für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung mit ein. Wesentlich ist die klare Willenserklärung mit dem Inhalt, die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze in bestimmten Bereichen vollziehen zu wollen. Bei den genannten Leistungen der Rufnummernportierung handelt es sich um jedenfalls notwendige Bestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung in diesem Bereich, so dass eine Nachfrage bezüglich der Nummernportierung die Nachfrage zu allen von der Nummernportierung implizierten (und in der Folge mangels Einigung anzuordnenden) Leistungen umfasst.

Es ist der Antragstellerin insofern zu folgen, dass es weder bilateral noch multilateral (VAT) möglich gewesen ist, eine Einigung zu erzielen. Da die Antragstellerin bereits weit mehr als sechs Wochen vor der Antragstellung erstmals die Rufnummernportierung nachgefragt hat, ist die Antragslegitimation iSd § 41 Abs. 2 TKG gegeben.

Damit ergibt sich, dass die ETI und max.mobil die antragsgegenständlichen Leistungen iSd § 41 Abs. 1 TKG rechtzeitig nachgefragt haben und somit die Voraussetzung der Nachfrage für die Zulässigkeit des Antrags gegeben ist.

#### **4.6. Nichteinigung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der

Zusammenschaltungspartner subsidiär. Eine Vereinbarung liegt über die antragsgegenständlichen Leistungen jedoch nicht vor, sodass der Antrag der ETI bzw. der max.mobil, gerichtet auf die Anordnung von Bedingungen für die Nummernportabilität, im Ergebnis zulässig ist.

#### 4.7. Zur Form der Anordnung

Das Zusammenschungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien für die Zusammenschaltung ist teilweise durch Vereinbarung und durch Anordnungen der Telekom-Control-Kommission geregelt. Die nunmehr von der Telekom-Control-Kommission getroffene Anordnung fügt sich in das bestehende Zusammenschungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien insofern ein, als der angeordnete Anhang 23 die bereits bestehenden Vereinbarungen bzw. Anordnungen ergänzt, ohne dass es notwendig war, allgemeine Regelungen über die Zusammenschaltung zu wiederholen bzw. neuerlich anzuordnen. Durch diese Form der Anordnung ist sichergestellt, dass die allgemeinen Regeln der Zusammenschaltung auch für die Zusammenschaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Rufnummernportabilität gelten.

Die Änderung des Punktes 19.3 der Zusammenschaltungsanordnung zwischen max.mobil und TA vom 07.03.2000, Z 21/99-60 idF Z 30/99-91 vom 27.03.2000 dient der bloßen Anpassung der Übersicht über die Anhänge der Zusammenschaltungsanordnung.

#### 4.8. Zur Anordnung im Einzelnen

##### 4.8.1. Grundsätzliches

Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt. Die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck, wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht (vgl. dazu auch die Bescheide vom 05.10.1999, Z 5/98 und vom 9.3.1998, Z 1/97).

Die – ihrem Wesen nach schiedsrichterliche – Entscheidung der Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 Abs. 3 TKG hat darauf abzielen, eine sachgerechte, möglichst nahe an einer (fiktiven) privatautonomen Einigung gelegene Regelung widerstreitender privater Interessen, unter Beachtung der für die Tätigkeit der Marktteilnehmer bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf marktbeherrschende Betreiber – herbeizuführen (vgl. dazu die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.1998, Z 9/98 und Z 10/98). Das Wesen des Verfahrens nach § 41 Abs. 3 TKG besteht also darin, bei mangelndem Verhandlungserfolg – als Sanktion des Kontrahierungszwanges – eine vertragliche Einigung zu ersetzen. Bei der Ausfüllung des Ermessensspielraumes hat die

Regulierungsbehörde in gleicher Weise wie redliche Verhandlungspartner unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einen gerechten Ausgleich der Interessen im Sinne einer vertraglichen Äquivalenz anzustreben (vgl. die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 09.03.1998, Z 1/97, vom 05.10.1998, Z 1, 3, 4 und 5/98 sowie vom 16.12.1998, Z 9/98 und Z 10/98). Als besondere rechtliche Rahmenbedingungen sind dabei – über die sonst für Zusammenschaltungsleistungen geltenden Bestimmungen hinaus – der 7. Abschnitt des TKG sowie die Nummerierungsverordnung zu beachten. Für die Auslegung dieser Bestimmungen ist insbesondere Art 12 Abs 5 der RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG, maßgeblich.

In diesem Sinne hat sich die Regulierungsbehörde in der vorliegenden Entscheidung daher hinsichtlich der technischen und administrativen Abläufe weitgehend am Diskussionsstand im AK-TK, Arbeitsgruppe Nummernportabilität, orientiert, zumal auch die Antragstellerinnen wie auch die Antragsgegnerin darauf in vielfältiger Weise Bezug nehmen. Abweichende Regeln wurden dort angeordnet, wo es aus rechtlichen Überlegungen geboten war, insbesondere im Sinne der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (§ 32 Abs 1 Z 1 TKG) bzw. um im Sinne des § 54 Abs 3 TKG eine Behinderung des Wettbewerbs und der Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit der Nummernportabilität hintanzuhalten und eine zügige Umsetzung zu gewährleisten. Für den nicht von den Beratungen im AK-TK umfassten Bereich waren diese Zielbestimmungen ebenso zu berücksichtigen, vor allem aber war die Einhaltung der Bestimmungen über die Kostenorientierung von Zusammenschaltungsleistungen auf der Basis der FL-LRAIC-Methode iSd § 8 iVm § 9 Abs 3 ZVO sicherzustellen.

Beantragt wurde eine Teilanordnung hinsichtlich der Portabilität geographischer Rufnummern iSd § 9 Abs. 2 NVO und Diensterufnummern der Bereiche: 05xx, 071x - 074x, 0800 - 0804, 081x – 083x, 090x – 093x, 118xx sowie 15xx, in diesem Zusammenhang sowohl die NVO-konformen als auch die nicht NVO-konformen Rufnummern. Ausdrücklich vom Antrag ausgenommen sind die Rufnummern im Bereich der öffentlichen Verbindungsnetze, Telefonstörungsannahmestellen, Notrufdienste und die sog. besonderen Rufnummern (130 und 140). Die Telekom-Control-Kommission hat angesichts der Komplexität entschieden, gemäß § 59 Abs 1 AVG zunächst eine Anordnung zur Portabilität von geographischen Rufnummern im Sinne des § 9 Abs 2 NVO zu erlassen, und über die Portabilität der weiteren beantragten Rufnummern, insbesondere also der Diensterufnummern, gesondert abzusprechen. Während zu diesen Rufnummern das Ermittlungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist, liegen zu den geographischen Rufnummern iSd § 9 Abs 2 NVO die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vor; eine Trennung ist möglich und entspricht grundsätzlich auch der Struktur des Antrags bzw. des Gegenantrags, bzw. wurde von der TA sogar ausdrücklich beantragt (ON 21). Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Teilbescheids gem § 59 Abs 1 AVG sind daher gegeben.

In der gegenständlichen Anordnung wurden die erforderlichen Regelungen hinsichtlich der technischen Realisierung (insbes. der Netzschnittstellenbedingungen), des betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgangs, der Kündigung und der Kostentragung getroffen.

#### **4.8.2 Graphische Darstellung der einzelnen Portierfälle**

Zur graphischen Darstellung der möglichen Portierfälle sei einleitend angemerkt, dass Clearingentgelte der Einfachheit halber in den Graphiken nicht abgebildet und auch in den die Zahlungsflüsse darstellenden Tabellen nicht berücksichtigt wurden.

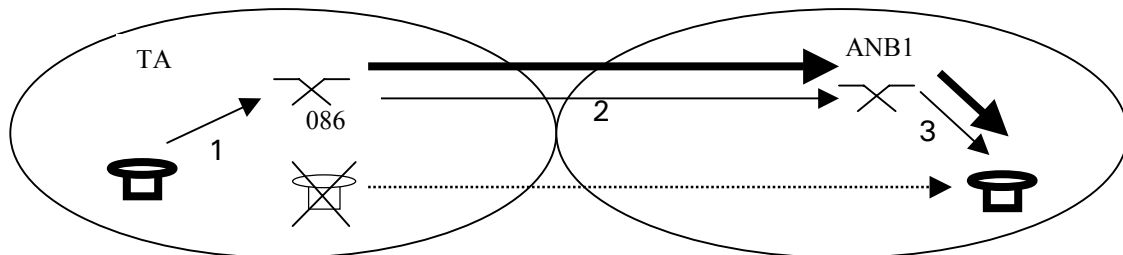


Sofern in den im Folgenden betrachteten Fällen relevant, wurde ein Transitentgelt im Sinne des Punktes 5.4 des angeordneten Anhangs 23 vorgesehen, mit dem die anfallende Beanspruchung von Netzelementen abgolten wird. Die Telekom-Control-Kommission ist sich des Umstands bewusst, dass in heute verwendeten Billingssystemen die Möglichkeit, ein Transitentgelt zu verrechnen, das nicht aus der CPN allein ermittelbar ist, nicht implementiert ist. Dennoch soll es dem Ankernetz möglich sein, seine Billingssysteme entsprechend anzupassen, um für die tatsächlich erfolgende Transitleistung das Entgelt (V5) zu verlangen. .

Aus den Graphiken geht hervor, dass dem Ankernetzbetreiber für die Zustellung der Verbindung zum aufnehmenden Netzbetreiber, zu dem die Rufnummer portiert ist, ein Entgelt zusteht, da seine Netzelemente beansprucht werden. In der Anfangsphase der Rufnummernportierung und der höheren Portierwahrscheinlichkeit auf Grund der weitaus höheren Anzahl von Teilnehmern im Netz der TA mag dies die Telekom Austria ungleich mehr treffen als die ANBs. Sobald die Nummernportabilität aber in eine Phase stärkeren Wettbewerbs eingetreten ist, werden die Netzbetreiber verhältnismäßig gleich von der Nummernportabilität betroffen werden. Ein anfängliches Ungleichgewicht vermag daher nicht berücksichtigt zu werden.

Die Telekom-Control-Kommission ist sich der mangelnden wirtschaftlichen Bedeutung einiger der nachfolgend angeführten Portierfälle durchaus bewusst; es scheint jedoch zweckmäßig, diese aus Gründen der Vollständigkeit und zur Verdeutlichung der Verkehrs- und Zahlungsströme darzustellen.

#### 1. TA-TN ruft portierten TA-Nr. bei ANB1

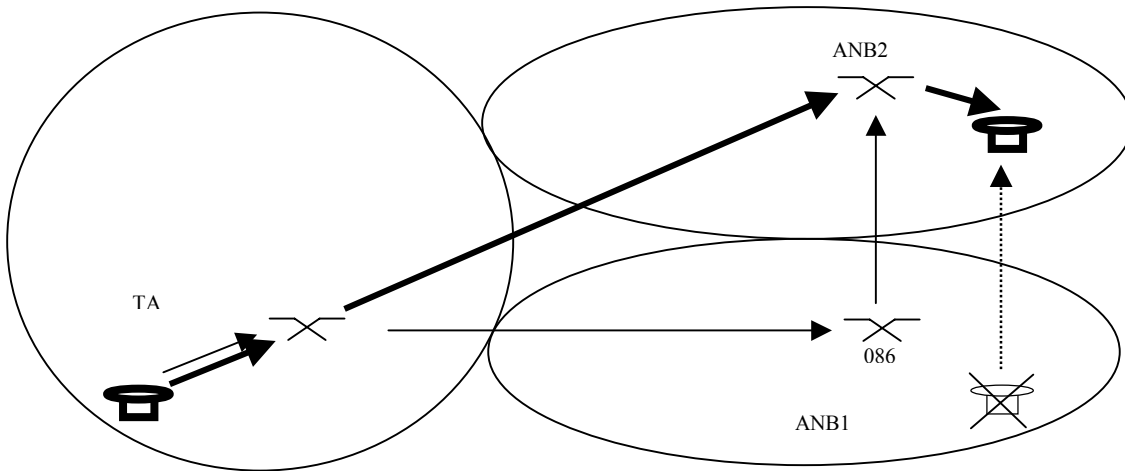


TA		ANB1 (port TA Nr.)	
+	-	+	-
	Term	Term	

Alternativer Netzbetreiber erhält das normale Terminierungsentgelt (V3 unter der Annahme, dass die Netze an allen HVSt zusammenschalten sind)

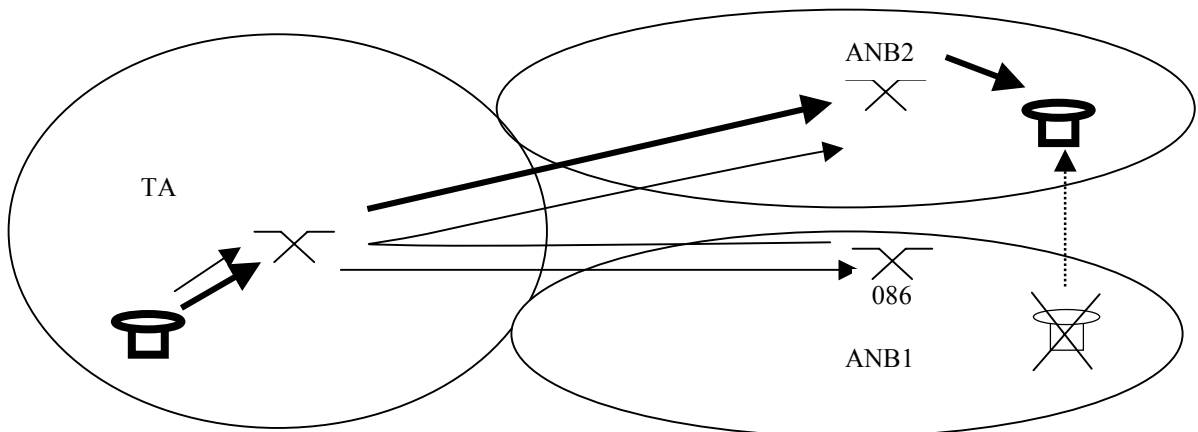
#### 2. TA-TN ruft ANB1-TN, welcher zu ANB2 portiert ist

a) ANB1 und ANB2 sind direkt zusammengeschaltet



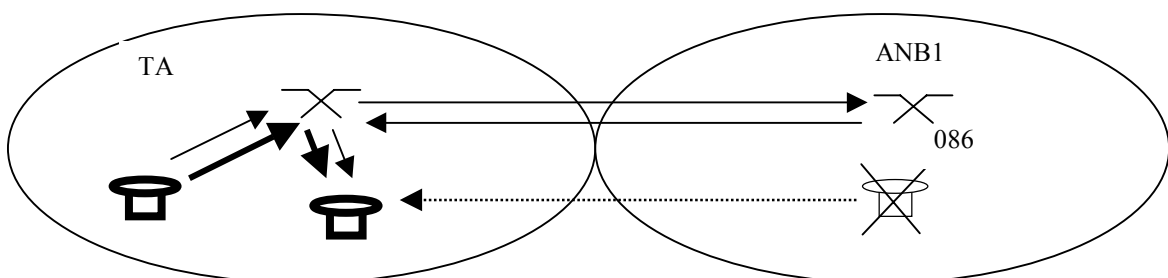
TA		ANB1		ANB2	
+	-	+	-	+	-
	Term →	Term			
	Trans →	Trans			
			Term →	Term	

b) ANB1 und ANB2 sind nicht direkt zusammengeschaltet



TA		ANB1		ANB2	
+	-	+	-	+	-
	Term →	Term			
	Trans →	Trans			
Term ←			Term		
Trans ←			Trans		
	Term →			Term	

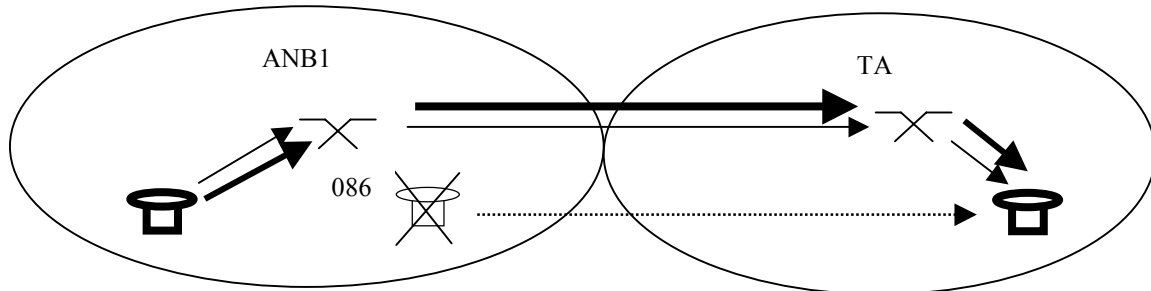
3. TA-TN ruft portierten ANB1-TN bei TA (TA Tromboning Fall)



TA		ANB1	
+	-	+	-
	Term	Term	
Term			Term
	Trans	Trans	

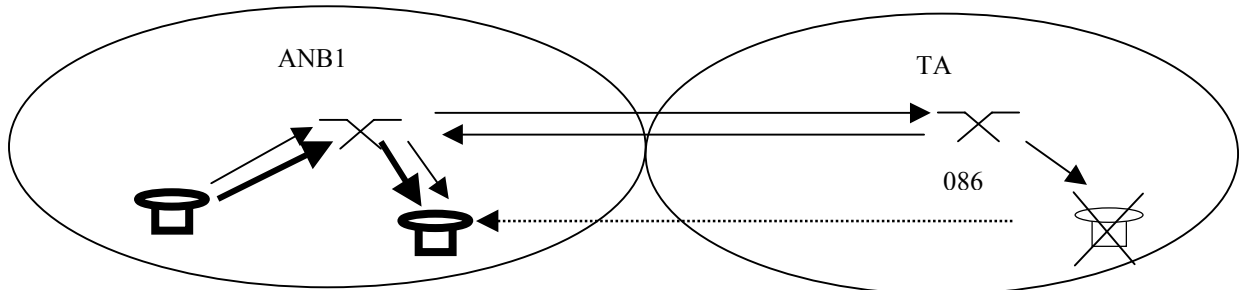
Wenn der Verkehr dergestalt geroutet wird, verursacht dies eine ineffiziente Belastung auf den POIs, daher sind beim Import von Großkunden für je 30 Kanäle zwei PCM-30 Links zur Verfügung zu stellen.

4. ANB1-TN ruft ANB1-TN, der ins Netz der TA portiert ist (Normalfall)



ANB1		TA	
+	-	+	-
	Term	Term	

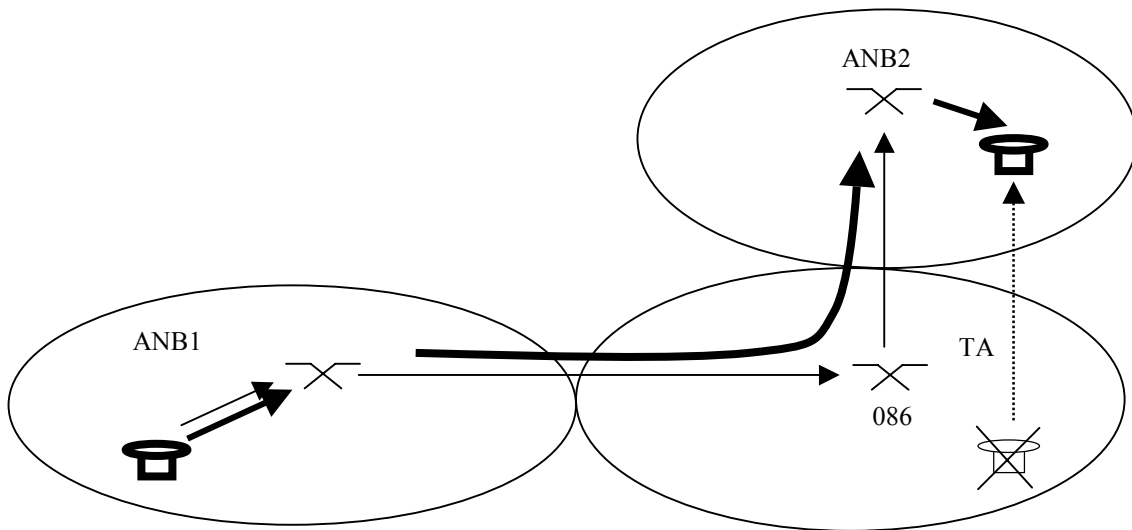
5. ANB1-TN ruft TA-TN, der ins Netz von ANB1 portiert ist (ANB-Tromboning)



ANB1		TA	
+	-	+	-
	Term	Term	
Term			Term
	Trans	Trans	

Dieser Fall tritt nach Angabe von ANB nicht auf, da erkannt wird, welche Nummern in das eigene Netz importiert wurden. In Punkt 2.4.2 des angeordneten Anhangs 23 wurde daher vorgesehen, dass ANB sicherzustellen hat, dass dieser Fall tatsächlich nicht auftritt.

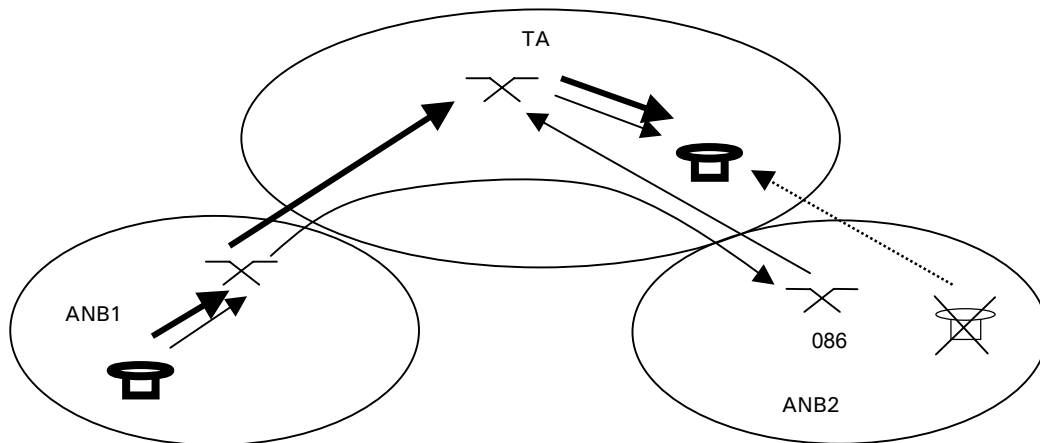
6. ANB1-TN ruft portierten TA-TN, bei ANB2



ANB1		TA		ANB2	
+	-	+	-	+	-
	Term →	Term			
	Trans →	Trans			
			Term →	Term	

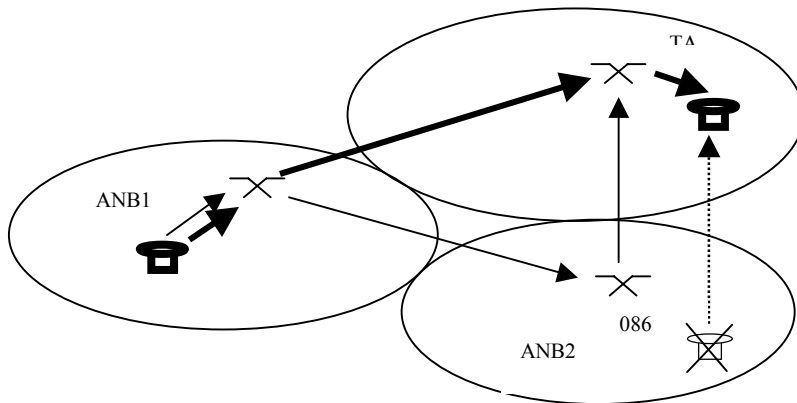
7. ANB1-TN ruft portierten ANB2-TN im Netz der TA

a) ANB1 und ANB2 sind NICHT direkt zusammengeschaltet



ANB1		TA		ANB2	
+	-	+	-	+	-
	Term →	Term			
			Term →	Term	
		Term ←			Term
	Trans →	Trans			
			Trans →	Trans	

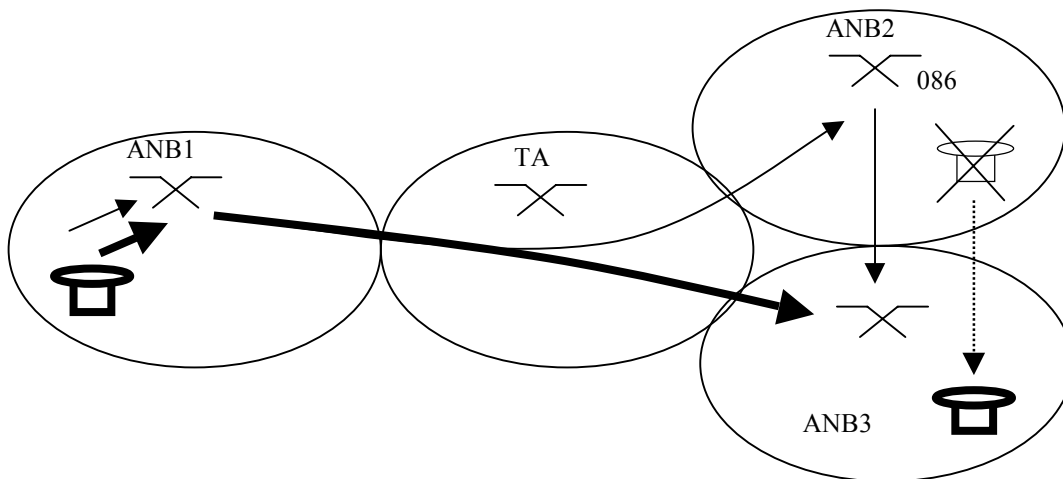
b) ANB1 und ANB2 sind direkt zusammengeschaltet



ANB1		ANB2		TA	
+	-	+	-	+	-
	Term	Term			
			Term	Term	
	Trans	Trans			

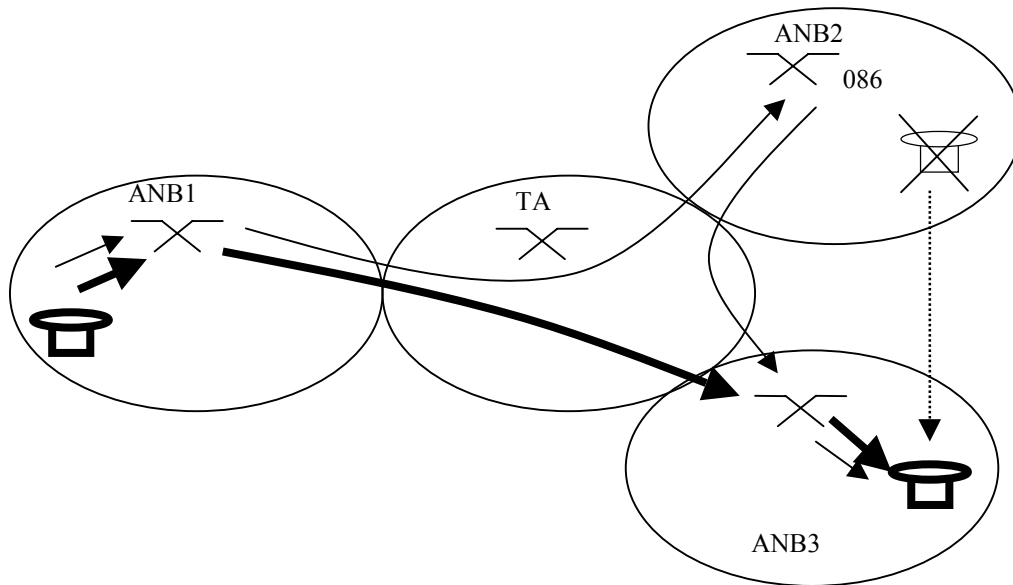
8. ANB1-TN ruft portierten ANB2-TN im ANB3 Netz an

a) ANB1 ist nicht direkt mit ANB2 und ANB3 zusammengeschaltet



ANB1		TA		ANB2		ANB3	
+	-	+	-	+	-	+	-
	Term	Term					
	Trans	Trans					
	Trans	Trans					
			Trans	Trans			
			Term	Term			
					Term	Term	

b) ANB1, ANB2 und ANB3 sind nicht untereinander zusammengeschaltet



ANB1		TA		ANB2		ANB3	
+	-	+	-	+	-	+	-
	Term →	Term					
	Trans →	Trans					
	Trans →	Trans					
			Trans →	Trans			
			Term →	Term			
		Term ←			Term		
			Term →			Term	
		Trans ←				Trans	

### 4.8.3. Technische Realisierung der Portierung von geographischen Rufnummern

#### 4.8.3.1. Allgemeines

Es war zwischen den Parteien unstrittig, dass die Methode der Rufnummernportierung für die in dieser Anordnung geregelten Rufnummern Onward Routing mittels Routingnummer sein soll. Es war daher für die Anordnung auch von dieser Methode auszugehen. Da es derzeit keine standardisierte Methode für die Rufnummernportierung (etwa durch ETSI) gibt, waren die wesentlichen technischen Festlegungen in der Anordnung zu treffen. Dabei waren in technischer Hinsicht lediglich Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der TA und der ANB festzulegen, nicht jedoch die Ausgestaltung der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Die festgelegten Regelungen gelten dabei im Sinn einer Betreiberportabilität und sollen die Portabilität geographischer Nummern innerhalb eines Vorwahlbereiches gewährleisten.

#### 4.8.3.2. Methode der Rufnummernportierung

Die Portierung geographischer Rufnummern zwischen den Netzen den ANB und dem Netz der Telekom Austria AG wird auf der Basis der Methode Onward Routing realisiert. Wird eine geographische Rufnummer portiert, so kann die Information des jeweiligen Blockes in „ONKZ-XYZ“ einer geographischen Rufnummer nicht mehr eindeutig einem Teilnehmernetz, in dem alle blockzugehörigen Teilnehmer angeschaltet sind, zugeordnet

werden. Ankommende Anrufe werden weiterhin an das ursprüngliche („abgebende“) Teilnehmernetz zugestellt. Das Netz, dem der Teilnehmer über ONKZxyz ursprünglich zugeordnet war, wird auch als „Ankernetz“ bezeichnet. Der Ankernetzbetreiber leitet in seinem Netz eingehende Anrufe an den aufnehmenden Netzbetreiber weiter. Onward Routing beinhaltet somit die Verpflichtung des abgebenden Netzes (Ankernetzbetreiber), Anrufe zu (ex)portierten Rufnummern an das aufnehmende Netz zuzustellen. Das Ankernetz stellt vor die vom rufenden Teilnehmer gewählten Ziffern eine so genannte Routingkennzahl, sowie eine Information über das aktuelle („aufnehmende“) Netz (Netzbetreiberkennzahl). Mit Hilfe dieser Routinginformation kann das Transitnetz oder das aufnehmende, terminierende Netz erkennen, dass die Verbindung eine Verbindung zu einem portierten Teilnehmer ist.

Der Ankernetzbetreiber bleibt im Fall des Onward Routings generell in das Routing involviert. Dadurch tritt eine zusätzliche Belastung von POIs auf. Die Ankernetzfunktion wird auch im Fall einer weiteren Portierung (Subsequent Porting) beibehalten. Mit anderen Worten behält das Ankernetz auch im Falle der Weiterportierung der Rufnummer die Verantwortung für die Zustellung der Verbindungen in das jeweilige aufnehmende Netz (Zielnetz). Im Fall des Subsequent Porting ist das Teilnehmernetz, zu dem die Rufnummer erstmals portiert wurde (abgebendes Netz), nach Abschluss der neuerlichen Portierung nicht mehr involviert. Entsprechend dem diesbezüglich übereinstimmenden Parteiwillen und unter Berücksichtigung der rechtlich bereits seit 1.1.1998 bestehenden Verpflichtung zur Gewährleistung der Betreiberportabilität geografischer Rufnummern, war trotz der in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht optimalen Realisierung der Rufnummernportabilität mittels Onward Routing diese Methode grundsätzlich anzuordnen, zumal eine rasche Umsetzung anderer technischer Konzepte nicht realistisch erwartbar wäre.

TA und ANB garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Dies entspricht dem international Üblichen. Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern darf nicht verhindert werden.

#### 4.8.3.3. Leistungsumfang bei der Portierung geographischer Rufnummern

Durch die derzeitige netzinterne Implementierung der Methode Onward-Routing ergeben sich im Netz der Telekom Austria AG aus technischen Gründen einige Einschränkungen, die bis zu der im Netz der TA mit 1.7.2000 erfolgenden Umstellung von den ANB im Wesentlichen hinzunehmen sind.

#### **Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung**

Hinsichtlich der Anzahl der möglichen gleichzeitig ankommenden Verbindungen vor und nach der Portierung von Serienanschlüssen muss unterschieden werden, ob die Ankervermittlungsstelle vom Typ OES-E oder OES-D ist. Bei OES-D-Vermittlungsstellen besteht HW-unabhängig eine obere Grenze von 40 gleichzeitigen Verbindungen.

Wird bei der Erhöhung der Anzahl der Verbindungen gegebenenfalls notwendige zusätzliche Hardware eingesetzt, so gibt es keine Einschränkungen, wenn die Ankervermittlungsstelle eine OES-E-Vermittlungsstelle ist. Es war festzulegen, dass von der TA für die Hardwareerweiterungen kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Dies ist vor dem Hintergrund des Zweckes der Rufnummernportierung zu sehen. Zweck der Rufnummernportierung ist die Mitnahme der Rufnummer durch den Kunden in ein anderes Netz. Dabei soll der Kunde im neuen, aufnehmenden Netz grundsätzlich dieselben Funktionalitäten nutzen können, die ihm im „alten“ Netz bereits zur Verfügung

standen. Darüber hinaus soll er aber auch nicht daran gehindert werden, neue Funktionalitäten, wie etwa die Erweiterung seiner Telefonanlage, vornehmen zu können. Aus diesem Grund war anzuordnen, dass der Ankernetzbetreiber – solange er durch die Methode Onward Routing in die Rufnummernportierung involviert bleibt - für die Hardwareerweiterungen in seinem Netz aufzukommen hat. Die TA war auch zu verpflichten, ihr Netz dahingehend aufzurüsten, dass die genannten Einschränkungen (max. 40 gleichzeitige Verbindungen bei OES-D, allfällige HW-Bereitstellungszeiten bei OES-E bei Erhöhung der Anzahl gleichzeitiger Verbindungen) spätestens ab dem 01.07.2000 entfallen. Dieses Datum ergibt sich aus der von der TA mehrfach angesprochenen und ab dem 01.07.2000 verfügbaren neuen technischen Lösung für die Realisierung von Portierungen geographischer Rufnummern aus dem Netz der TA. Auf Basis dieser verbesserten TA-netzinternen Implementierung müssen die Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl von B-Kanälen vor und nach der Portierung danach wegfallen.

### **Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)**

Es war festzulegen, dass die Portierung von POTS-Teilnehmern im Ankernetz zu ISDN-Teilnehmern im aufnehmenden Netz mit der vollen ISDN-Funktionalität gewährleistet sein muss. Dies ist bei OES-D auch problemlos möglich. Sollten bei OES-E Adaptionen notwendig sein, hat die TA dafür Sorge zu tragen, wobei hinsichtlich allfälliger Hardware-Erweiterungen von der TA kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Dies ergibt sich wiederum aus der Überlegung, dass Kunden im neuen, aufnehmenden Netz grundsätzlich dieselben Funktionalitäten nutzen können sollen, die ihm im „alten“ Netz bereits zur Verfügung standen, nicht aber gehindert sein sollen, neue und verbesserte Services in Anspruch zu nehmen. Ein wesentliches Kriterium der Rufnummernportierung könnte es sein, dass im Netz des ANB (nur) ISDN angeboten wird. Kann der Kunde nun seine Rufnummer in das Netz des ANB mitnehmen, so will er auch dort alle Vorteile der ISDN-Anbindung genießen können. Bleibt er jedoch (passiv) POTS-Teilnehmer, da Anrufe zu ihm nach wie vor über das Ankernetz geroutet werden, so fehlen ihm wesentliche Merkmale eines vollwertigen ISDN-Kunden. Einschränkungen bestehen hinsichtlich ankommender Datenverbindungen zu portierten Rufnummern, die „64 kbit/s unrestricted“ anfordern. Für abgehende Verbindungen vom ISDN-Port des portierten Teilnehmers können 64 kbit/s unrestricted-Verbindungen uneingeschränkt genutzt werden, da in diesem Fall die Ankervermittlungsstelle nicht involviert ist. Diese Einschränkungen bestehen lediglich dann, wenn die Ankervermittlungsstelle eine OES-E Vermittlungsstelle ist. Ist es für den Teilnehmer unverzichtbar, ankommende ISDN-Datenverbindungen auch hinsichtlich 64 kbit/s-unrestricted zu empfangen, besteht die Möglichkeit den Teilnehmer vor der Portierung von POTS auf ISDN umzustellen. Der Ankernetzbetreiber ist verpflichtet, auf Wunsch die Aufrüstung im eigenen Netz anzubieten. Die Portierung von POTS-Teilnehmern im Ankernetz zu ISDN-Teilnehmern im aufnehmenden Netz muss mit der vollen ISDN-Funktionalität gewährleistet sein. Für Adaptionen bei OES-E hat die TA Sorge zu tragen. Sie darf dem aufnehmenden Netzbetreiber für allfällige Hardware-Erweiterungen kein Entgelt in Rechnung stellen. Im Hinblick darauf, dass die TA ab dem 01.07.2000 die Realisierung von Portierungen geographischer Rufnummern aus dem Netz der TA auf Basis einer verbesserten TA-netzinternen Implementierung anbietet, scheint diese Regelung angemessen. Die Einschränkungen hinsichtlich der Migration von POTS auf ISDN während bzw. nach der Portierung sind dann nicht mehr gegeben.

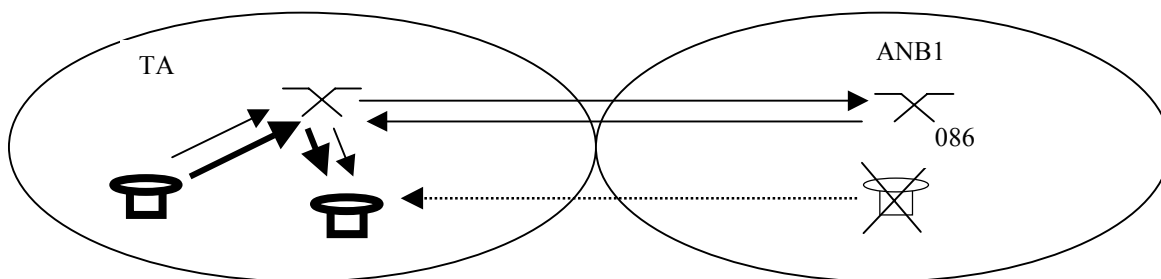


## Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachnummern

Zwillingsnummern und Nachnummern sowie MSN-Nummern sind auf Wunsch des ANB gemeinsam mit der Hauptrufnummer bzw. der globalen Rufnummer zu portieren. Wird die Hauptrufnummer im aufnehmenden Netz wiederum als Zwillingsrufnummer oder Nachnummer bzw. als MSN-Nummer eingerichtet, so ist dadurch dieselbe Funktionalität wie zuvor im Ankernetz gewährleistet. Der Leistungsumfang dieser Rufnummern ändert sich also nicht, wenn im aufnehmenden Netz dieselbe Funktionalität gewährleistet ist.

### 4.8.3.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Unter Tromboning versteht man folgenden Fall: Ein A-Teilnehmer im Netz A ruft einen B-Teilnehmer mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes an, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning (siehe Abbildung).



Kann Tromboning von der TA als aufnehmendem Netzbetreiber nicht nachweislich ausgeschlossen werden, so hat die TA dem Ankernetzbetreiber pro portiertem Großkunden (dh. Kunden ab 30 B-Kanälen) zwei PCM-30-Systeme unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der zusätzlichen PCM-30-Systeme für portierte Großkunden darf die Versorgung anderer alternativer Netzbetreiber mit PCM-30 Systemen nicht gefährden. Eine Portierung von Großkunden ist in diesem Fall erst dann durchzuführen, wenn die PCM-30 Systeme tatsächlich zur Verfügung gestellt und in Betrieb genommen wurden.

Die Verpflichtung, dem Ankernetzbetreiber pro portiertem Großkunden zwei PCM-30-Systeme zur Verfügung zu stellen, wenn Tromboning nicht verhindert werden kann, war nur für die TA festzulegen. Die ANB haben wiederholt dargelegt, dass Tromboning von ihnen verhindert werden kann. Da Verhinderung von Tromboning durch ANB im Sinne der Netzintegrität besonders wesentlich ist, war daher festzulegen, dass die ANB Tromboning zu verhindern haben. Daher kann lediglich im Netz der TA Tromboning auftreten. Es ist zu erwarten, dass die TA in der ersten Phase der Rufnummernportierung nur wenige Kunden importieren wird, weshalb diese Regelung lediglich der Absicherung der Netzintegrität der ANBs dient. Portieren Großkunden, dh. Kunden ab 30 B-Kanälen vom Netz des ANB ins Netz der TA, so werden zwei POIs des ANB belegt. Den ANBs sind daher in diesem Fall zwei PCM-30-Systeme zur Verfügung zu stellen. Obwohl es nur zu Verkehrsspitzen zur tatsächlichen Auslastung beider PCM-30-Systeme kommen wird, so deckt diese Regelung auch alle Tromboningfälle ab, die bei der Portierungen von Anschlüssen mit weniger als 30 B-Kanälen auftreten.

Die in den Gutachten angestellten Überlegungen, Tromboning-Effekte dadurch möglichst zu verhindern, dass der Netzbetreiber, der das Tromboning im jeweiligen Fall zu verantworten hat, ein zusätzliches Entgelt („Tromboning-Zuschlag“) zu tragen hat, das sich an der Obergrenze der in einem derartigen Fall möglicherweise entstehenden Kosten bewegt, wurden in den Stellungnahmen beider Parteien einhellig abgelehnt. Die

Telekom-Control-Kommission ist – auch auf Grund dieser Stellungnahmen – zum Ergebnis gekommen, dass ein „Tromboningzuschlag“ nicht der beste Weg ist, die sich aus dem Tromboning ergebenden besonderen Belastungen abzufangen. Grundsätzlich liegt es im Verantwortungsbereich des jeweiligen Netzbetreibers, die Netzbelastung durch Tromboning zu verhindern. Um jedoch die TA, die dazu derzeit nicht in der Lage ist, nicht zu einem möglicherweise unverhältnismäßigen Aufwand zur Tromboning-Verhinderung zu verpflichten, hat die Telekom-Control-Kommission es als zweckmäßig erachtet, die Bereitstellung zusätzlicher PCM-30 Systeme im Anlassfall anzuordnen, um auf diese Weise negative Tromboning-Effekte zu kompensieren.

#### 4.8.3.5. Umsetzungspflichten

Die ehebaldige Einführung der Nummernportabilität ist ein wesentliches Ziel der RL 97/33/EG idF 98/61/EG, umgesetzt insb. durch § 54 TKG und die NVO. Im Sinne dieser Bestimmungen und zur Sicherung des Wettbewerbs iSd § 32 Abs 1 Z 1 und 2 TKG war daher von der Regulierungsbehörde eine möglichst kurze Realisierungsfrist festzulegen. TA und ANB waren daher zu verpflichten, die gegenseitige Portierung von geographischen Rufnummern in der Form des "Onward Routings" mittels Routingnummermethode ehestmöglich, jedenfalls aber nach dem Ablauf von 2 Wochen ab Rechtskraft dieser Anordnung zu gewährleisten. Im Hinblick darauf, dass Portabilität eine seit 1.1.1998 verpflichtend anzubietende Leistung ist, ist eine Frist von zwei Wochen jedenfalls angemessen.

#### **4.8.4. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geographischer Rufnummern**

Grundsätzlich muss im Rahmen der betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgänge zwischen zwei Prozessen unterschieden werden, nämlich

1. der Portierung geographischer Rufnummern ohne gleichzeitig erfolgender Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL) und
2. der Portierung geographischer Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung.

Der Bestell- und Durchführungsvorgang ist für den Bereich der Entbündelung der TASL bereits durch eine Entscheidung der Regulierungsbehörde geregelt. Wird die TASL entbündelt und findet gleichzeitig eine Rufnummernportierung statt, so ist dieser Prozess als eine Einheit zu betrachten. Die betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgängen haben sich daher weitestgehend an den bereits für die „reine“ Entbündelung festgelegten Prozessen zu orientieren. Es wäre, soweit wird den Antragstellerinnen gefolgt, ökonomisch nicht sinnvoll, die gegenseitig zu erbringenden Leistungen (etwa Informationsflüsse) hinsichtlich der Entbündelung der TASL von den Prozessen, die zwischen den Netzbetreibern für die Portierung der Rufnummer erforderlich sind, abzukoppeln. Es waren daher betriebliche Abläufe festzulegen, die sich weitgehend mit jenen der Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 1, 3 und 4/99 decken. Auch die betrieblichen Prozesse in der Variante der Rufnummernportierung ohne gleichzeitiger Entbündelung der TASL orientieren sich an diesen Abläufen, sind in einzelnen Bereichen allerdings gestrafft. Es war auch aus Gründen der effizienten Arbeitsorganisation erforderlich, die Prozesse einheitlich zu gestalten und abzugleichen.

##### 4.8.4.1. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern ohne gleichzeitige Entbündelung

Die getroffenen Regelungen zur erstmaligen Portierung geographischer Rufnummern ohne gleichzeitige Entbündelung sind betreiberneutral, da sowohl die Telekom Austria als auch die alternativen Netzbetreiber gesetzlich zur Nummernportabilität angehalten sind und sowohl als Ankernetzbetreiber (abgebender Netzbetreiber), als auch als

aufnehmender Netzbetreiber auftreten können. Die Nummernportabilität ist, wie bereits ausgeführt, nicht auf marktbeherrschende Betreiber beschränkt.

#### 4.8.4.2. Bestellung

Die Bestellung der Portierung einzelner Rufnummern eines bestimmten Nutzers hat per Telefax bei der ihm von NB<sub>abg</sub> benannten zuständigen Ansprechstelle zu erfolgen. Für jede zu portierende Rufnummer hat dabei eine gesonderte Bestellung zu erfolgen. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlungen des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ enthaltenen Informationen.

Anzuordnen war allerdings, dass das vom aufnehmenden Netz verwendete Formular in Inhalt und Struktur mit einem vom abgebenden Netz umgehend bereitzustellenden Musterformular übereinstimmen muss. Auf dem Musterformular ist dabei Platz für ein firmenspezifisches Logo (bzw. Corporate Identity-Merkmale) des NB<sub>auf</sub> vorzusehen. Das Musterformular ist vom abgebenden Netz – samt einer umfassenden Ausfüllhilfe für NB<sub>auf</sub> und den Endkunden – umgehend bereitzustellen. Einzelne Posten im Formular haben sich ebenfalls an der Empfehlungen des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ zu orientieren. Die Telekom-Control-Kommission sieht es grundsätzlich nicht als ihre Aufgabe an, administrative Abläufe in Teilbereichen zu regeln, die eine Detailtreue erfordern, wie sie nur von den betreffenden Unternehmen selbst bestimmt werden kann. Da jedoch zwischen den Parteien selbst über das Formular kein Konsens erzielt werden konnte, war auch hierzu eine Anordnung zu treffen, um die Umsetzung der Nummernportabilität nicht durch Unklarheiten zu diesem – beiden Parteien offenbar wesentlichen – Punkt zu gefährden. Die Regelung, dass der aufnehmende Netzbetreiber das Formular des abgebenden Netzbetreibers zu verwenden hat, dient in der ersten Phase der Rufnummernportierung, in der hauptsächlich die TA der abgebende Netzbetreiber sein wird, in erster Linie der TA. Es soll verhindert werden, dass der abgebende Netzbetreiber mit verschiedensten Formularen konfrontiert ist. Eine rasche Abwicklung, an der vor allem auch dem aufnehmenden Netzbetreiber gelegen ist, kann mit einer solchen Regelung gefördert werden.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB<sub>abg</sub> zum NB<sub>auf</sub> beantragt wird, ist als Kündigung beim NB<sub>abg</sub> zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung. Durch die Verwendung lediglich eines Formulars zur Kündigung beim abgebenden Netzbetreiber und der Bestellung der Portierung, ergeben sich erhebliche administrative Vereinfachungen für beide Netzbetreiber.

Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB<sub>abg</sub> nur dann zur Zurückstellung an den NB<sub>auf</sub>, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist. Wesentlich ist etwa das Fehlen der Unterschrift des Endkunden.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB<sub>abg</sub> binnen zwei Arbeitstagen bei der von NB<sub>auf</sub> hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen. Die ANB beantragten, in diesem Fall, abweichend zur Portierung bei gleichzeitiger Entbündelung, einen Tag für die Bestätigung des Eingangs der Bestellung vorzusehen. Im AK-TK wurden für die Bestätigung 2 Arbeitstage vorgesehen. Auch die TA sprach sich in ihrem Gegenantrag für 2 Arbeitstage aus. Im „Entbündelungsbescheid“ (Z 1/99) sind für die Bestätigung des Eingangs der Bestellung ebenfalls 2 Tage vorgesehen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die Bestätigung der Bestellung einer

Rufnummernportierung ohne gleichzeitige Entbündelung innerhalb zweier Werktage zu bewerkstelligen ist. Es war daher im Sinne eines Gleichklanges mit der Entbündelungsanordnung und der Nummernportabilität bei gleichzeitiger Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung eine Frist von zwei Tagen anzuordnen.

#### 4.8.4.3. Antwort des NB<sub>abg</sub>

Der NB<sub>abg</sub> prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschalzeitfenster und informiert NB<sub>auf</sub> ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per E-Mail. Im AK-TK wurden für die Bestätigung 8 Arbeitstage vorgesehen. Auch die TA sprach sich in ihrem Gegenantrag für 8 Arbeitstage aus. 8 Arbeitstage wurden im „Entbündelungsbescheid“ für die Antwort des Netzbetreibers, der die Entbündelung durchführen soll, vorgesehen. Die Prüfung der Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschalzeitfenster im Regelfall ohne gleichzeitig stattfindende Entbündelung muss notwendigerweise geringer sein. 3 Tage schienen der Telekom-Control-Kommission angemessen.

Die Antwort des NB<sub>abg</sub> hat per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Durch die Antwort wird die Bestellung entweder bestätigt, ein Alternativangebot gelegt, oder die Portierung abgelehnt.

##### (a) Bestätigung

Die Antwort ist als verbindliche Annahme der Bestellung zu bewerten. In der Antwort sind jedenfalls die Auftragsnummer des NB<sub>auf</sub>, sowie die vordefinierte Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> einschließlich Telefon- und Faxnummer (fakultativ: E-Mail) anzugeben.

##### (b) Alternativangebot

Kann die Portierung nicht zum gewünschten Termin durchgeführt werden, so hat der NB<sub>abg</sub> in seiner Antwort alternative Umschalzeiten vorzuschlagen. Diese Antwort gilt als verbindliches Alternativangebot. Jedenfalls erforderlich sind Angaben zur Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>, zur vordefinierten Ansprechstelle des NB<sub>abg</sub> unter Angabe von Telefon- und Faxnummer (fakultativ: E-Mail), sowie eine schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich ist. Es sind weiters zumindest zwei zeitlich nahe liegende Umschalzeitfenster (Portierungszeitfenster) verbindlich vorzuschlagen, die jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem von NB<sub>auf</sub> vorgeschlagenen Termin liegen. Abweichungen (etwa für aufwändigere Projektierungen) bedürfen einer ausführlichen Begründung. Von der Anordnung einer Mindestfrist (beantragt waren 15 Tage ab der Bestellung), innerhalb der aufwändigere Projektierungen jedenfalls stattfinden müssen, wurde abgesehen. Aufwändigere Projektierungen sind im Einzelfall auszuhandeln. Vordefinierte Fristen für solche Projekte würden den Portierprozess in diesem Fall behindern. Im Sinne einer flexiblen Lösung wird diese Form der Portierung der Privatautonomie der Parteien vorbehalten.

NB<sub>auf</sub> kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (unter Nennung des gewünschten Portierungstermins) per Telefax annehmen oder unmittelbar mit der hierfür vordefinierten Ansprechstelle einen sonstigen Termin vereinbaren. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Vereinbarung eines sonstigen Alternativangebots gilt die Bestellung als erloschen. Im AK-TK Arbeitsgruppe Nummernportabilität wurden hierfür 5 Arbeitstage, symmetrisch zur Regelung hinsichtlich der Entbündelung empfohlen. Hier war dem Antrag zu folgen, zumal der Fall der reinen Rufnummernportierung ohne gleichzeitiger Entbündelung der TASL sowohl für den NB<sub>auf</sub>, als auch für den NB<sub>abg</sub> einen geringeren netzinternen administrativen Aufwand

darstellt als der Fall mit gleichzeitiger Entbündelung. Für die Prüfung alternativer Umschaltezeitfenster für die reine Entbündelung waren daher zwei Tage anzusetzen.

#### (c) Ablehnung

Kann die Portierung überhaupt nicht durchgeführt werden, so hat die Antwort des NB<sub>abg</sub> aus der Mitteilung zu bestehen, dass der NB<sub>abg</sub> weder die bestellte Portierungsvariante noch eine Alternativvariante durchführen kann. In der Antwort sind jedenfalls die Auftragsnummer von NB<sub>auf</sub>, und schriftliche Begründung, weshalb die bestellte Portierung nicht möglich ist, anzuführen. Gründe, aus denen eine Ablehnung, die bestellte Portierung durchzuführen, zulässig ist sind vom NB<sub>abg</sub> jeweils gesondert nachzuweisen. Die Ablehnung ist nur zulässig, wenn es sich bei der zu portierenden Rufnummer um die Rufnummer eines WS-48-Teilnehmers handelt, oder wenn die vom Endkunden gegenüber dem NB<sub>abg</sub> ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam ist. Weitere Gründe sind im Einzelfall möglich und bedürfen einer gesonderten Begründung.

Treten Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung der Portierung auf, so steht es der TA bzw. dem ANB frei, ein Koordinationsverfahren gem. Punkt 3.4. des angeordneten Anhangs 23 einzuleiten.

#### 4.8.4.4. Durchführung der Portierung

Im Rahmen dieses Punktes wird der Prozess der tatsächlichen Umschaltung geregelt. Die tatsächliche Durchführung bzw. Umschaltung der Rufnummer erfolgt innerhalb des im Rahmen des Bestellverfahrens vereinbarten Umschaltezeitfensters. Abweichend von den Regelungen zur Rufnummernportierung bei gleichzeitiger Entbündelung der TASL liegen die gewöhnlichen Umschaltezeitfenster von Montag - Freitag zwischen 07:00 und 21:00 Uhr. Hinsichtlich dieser Umschaltezeitfenster war dem Antrag der ANB zu folgen. Die Telekom-Control-Kommission kam in Beachtung insbesondere der Regulierungsziele des § 32 Abs 1 TKG zum Schluss, Umschaltezeitfenster nach den Erfordernissen des Marktes festzulegen. (Geschäfts)Endkunden, für die ein reibungsloser, unterbrechungsfreier Betrieb notwendig ist, müssen außerhalb der normalen Arbeitszeiten umgeschaltet werden können. Das Zeitfenster von Montag - Freitag zwischen 07:00 und 21:00 erscheint dafür ausreichend, von der Anordnung eines Zeitfensters an Samstagen wurde daher abgesehen.

Pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschaltezeitfensters haben NB<sub>abg</sub> und NB<sub>auf</sub> mit dem Umschalteprozess zu beginnen. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung des NB<sub>abg</sub> durch NB<sub>auf</sub>, mittels derer mitgeteilt wird, dass der Prozess begonnen wird. NB<sub>auf</sub> hat daraufhin ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durchzuführen und den NB<sub>abg</sub> unverzüglich nach Beendigung des Imports telefonisch über den erfolgten Import zu verständigen. Um ein Kreisrouting zu verhindern, wird zunächst der Import der Rufnummer bei NB<sub>auf</sub> durchgeführt. Unmittelbar darauf (nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung) hat der NB<sub>abg</sub> – ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung – den Export der Rufnummer durchzuführen und den NB<sub>auf</sub> telefonisch unverzüglich nach Beendigung des Exports zu verständigen.

Im Anschluss daran haben beide beteiligten Netzbetreiber zu testen, ob die portierte Rufnummer aus ihren Netzen erreichbar ist. Die Verfahrensparteien haben sich danach unverzüglich wechselseitig telefonisch über das Ergebnis der Tests zu informieren. Ist die Nummer aus beiden Netzen erreichbar (positives Testergebnis), so ist der Portierungsprozess mit der Bestätigung des NB<sub>auf</sub> gegenüber dem NB<sub>abg</sub> per Telefax oder E-Mail zu bestätigen. Andernfalls (negatives Testergebnis) kommt es zu einem „Rückfallverfahren“.

Liefert der von TA (als NB<sub>abg</sub>) bzw. ANB (als NB<sub>auf</sub>) durchgeführte Test ein negatives Ergebnis, so greift unverzüglich ein "Rückfallverfahren" ein, bei dem zunächst – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest bzw. eine Fehlersuche erfolgt. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis und lässt sich der Fehler nicht mit einfachen Mitteln finden bzw. beheben, so ist der Endkunde wieder an das Netz des NB<sub>abg</sub> anzubinden. Die vom Nutzer erklärte Kündigung steht daher – wie bereits ausgeführt – unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. Beide beteiligten Netzbetreiber bleiben nach Abbruch der Portierung weiterhin verpflichtet, die Ursache für die fehlerhafte Portierung zu ergründen. Sie haben sich wechselseitig unverzüglich über die Ursache der fehlerhaften Portierung zu informieren und die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) auf Wunsch von NB<sub>auf</sub> zum ehestmöglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Fehler gefunden wurde, durchzuführen. Im AK-TK wurde lediglich eine erneute Terminabsprache vorgeschlagen. Es waren hier antragsgemäß 5 Arbeitstage festzulegen, um die tatsächliche Durchführung der Portierung innerhalb eines kurzen, in erster Linie auch für den (End)Kunden akzeptablen Zeitraumes zu gewährleisten. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die eben dargestellten Regeln des gegenständlichen Anhangs analog.

Die Kosten für den Fehlerfall sind bereits in der Kalkulation der Portierung berücksichtigt. Zusätzliche Kosten für einen weiteren Portierversuch sind nicht mehr anzusetzen.

Weiters war festzulegen, dass sich die Anordnungsparteien gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses gewährleisten.

#### **4.8.5. Erstmalige Portierung geographischer Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung**

Der betriebliche Prozess im Falle der erstmaligen Portierung geographischer Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung ist gemeinsam mit der im Zuge der Portierung stattfindenden Entbündelung – wie bereits ausgeführt – als eine Einheit zu betrachten. Der Bestell- und Durchführungsvorgang ist für den Bereich der Entbündelung der TASL bereits durch eine Entscheidung der Regulierungsbehörde geregelt. Die betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgänge orientieren sich daher weitestgehend an den bereits für die „reine“ Entbündelung festgelegten Prozessen.

Die getroffenen Regelungen für den betrieblichen Prozess im Falle der erstmaligen Portierung geographischer Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung sind nicht betreiberneutral, da nur die TA als marktbeherrschendes Unternehmen gem. § 37 TKG zur Entbündelung verpflichtet ist. Die Verpflichtung zur Rufnummernportierung bei gleichzeitiger Entbündelung trifft also – solange die TA am Sprachtelefoniemarkt im Festnetz als alleinig marktbeherrschendes Unternehmen festgestellt ist – ausschließlich die TA.

##### **4.8.5.1. Bestellung**

Der Prozess beginnt ebenso wie der Prozess der Rufnummernportierung ohne gleichzeitig stattfindende Entbündelung mit der Bestellung der Rufnummernportierung beim abgebenden Netzbetreiber. Der Inhalt der Bestellung enthält die in der Empfehlungen des AK-TK, „Empfehlung Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung, Version 3.0“ enthaltenen Informationen. Hinsichtlich des Formulars wird auf die Ausführungen

zur erstmaligen Portierung geographischer Rufnummern ohne gleichzeitiger Entbündelung (Punkt 3.1.) verwiesen.

Ein vom Endkunden unterschriebenes Formular, mit dem die Portierung vom NB<sub>abg</sub> zum NB<sub>auf</sub> beantragt wird, ist als Kündigung beim NB<sub>abg</sub> zu verstehen. Die Kündigung steht unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Portierung. Durch die Verwendung lediglich eines Formulars zur Kündigung beim abgebenden Netzbetreiber und der Bestellung der Portierung, ergeben sich erhebliche administrative Vereinfachungen für beide Netzbetreiber. Unvollständig ausgefüllte Formulare berechtigen den NB<sub>abg</sub> nur dann zur Zurückstellung an den NB<sub>auf</sub>, wenn die Unvollständigkeit wesentlich ist. Wesentlich ist etwa das Fehlen der Unterschrift des Endkunden.

Der Eingang der Bestellung ist durch NB<sub>abg</sub> binnen 2 Arbeitstagen bei der von NB<sub>auf</sub> hierfür vordefinierten Ansprechstelle per Telefax oder per E-Mail zu bestätigen. Im Einklang mit dem „Entbündelungsbescheid“ (Z 1/99) war hier für die Bestätigung des Eingangs der Bestellung 2 Tage vorzusehen. Diese Frist war zwischen den Parteien unstrittig.

#### 4.8.5.2. Antwort der TA als NB<sub>abg</sub>

Die TA als NB<sub>abg</sub> prüft unverzüglich die Realisierbarkeit der Portierung zu dem gewünschten Umschalzeitfenster und informiert den ANB als NB<sub>auf</sub> ehestmöglich, jedenfalls aber binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung (im Falle einer vorangegangenen Voranfrage nach einer entbündelten TASL jedenfalls innerhalb von 5 Arbeitstagen) über das Ergebnis der Prüfung per Telefax oder per E-Mail. Im Einklang mit dem „Entbündelungsbescheid“ (Z 1/99) waren hier für die Überprüfung der Portierung zum gewünschten Umschalzeitfenster 8 Tage vorzusehen. Diese Frist war zwischen den Parteien unstrittig.

Die Antwort des NB<sub>abg</sub> hat per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. Durch die Antwort wird die Bestellung entweder bestätigt, ein Alternativangebot gelegt, oder die Portierung abgelehnt.

#### 4.8.5.3. Durchführung der Portierung

##### **Portierungsfristen und -termine**

Im Rahmen dieses Punktes wird der Prozess der tatsächlichen Umschaltung geregelt. Die tatsächliche Durchführung bzw. Umschaltung der Rufnummer erfolgt innerhalb des im Rahmen des Bestellverfahrens vereinbarten Umschalzeitfensters. Bei der Festlegung des Portierungstermins haben ANB und TA darauf zu achten, dass die Portierung unmittelbar im Anschluss an die Bereitstellung der entbündelten TASL erfolgt. Übereinstimmend mit den Regelungen zur Entbündelung der TASL ist die Portierung der Rufnummer daher ehestmöglich, jedenfalls aber innerhalb von 07 Arbeitstagen nach Annahme des Portierungsangebots (iSd Varianten (a) bzw. (b) des Punktes 3.2.2.) durchzuführen. Die TA (als NB<sub>abg</sub>) darf einen in einer Bestellung genannten Portierungstermin nicht deshalb ablehnen, weil dieser weniger als 20 Arbeitstage vom Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung der Portierung entfernt ist; vorausgesetzt, die in diesem Anhang der TA (als NB<sub>abg</sub>) eingeräumten Fristen für die Prüfung des Portierungswunsches und der Vorbereitung derselben stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung dürften (unter normalen Umständen) bis zur Bereitstellung maximal 20 Tage vergehen (8 Tage für die Bearbeitung der Bestellung; 5 Tage für die Annahme eines Angebots und 7 Tage für die Bereitstellung).

Eine verspätete Übermittlung der Annahme des Angebots durch ANB (als NB<sub>auf</sub>) iSv Punkt 3.2.2. Variante (a) bzw. (b), die eine Verkürzung der Bereitstellungsfrist zu Lasten von TA (als NB<sub>abg</sub>) zur Folge hätte, wird ANB (als NB<sub>auf</sub>) zugerechnet; TA (als NB<sub>abg</sub>) hat ANB (als NB<sub>auf</sub>), sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung ausreichend sein, unverzüglich über diesen Umstand per Telefax zu verständigen und einen den Bedingungen dieses Anhangs entsprechenden alternativen Portierungstermin zu nennen. Dieser gilt bis auf Widerruf als vom ANB (als NB<sub>auf</sub>) akzeptiert. TA (als NB<sub>abg</sub>) wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von seiner Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehestmöglich anzubieten.

### **Portierungsverfahren**

Das Portierungsverfahren (Um- bzw. Anschaltung der zu portierenden Rufnummer) erfolgt unmittelbar im Anschluss an die erfolgreich durchgeführte Entbündelung der TASL. Die Portierung erfolgt grundsätzlich innerhalb des vorab vereinbarten Umschaltzeitfensters; sollte es infolge einer Verzögerung des Abschlusses des Entbündelungsvorgangs zu Verzögerungen gekommen sein, so beginnt das Portierungsverfahren unmittelbar nach tatsächlicher erfolgreicher Beendigung des Entbündelungsverfahrens (dh gegebenenfalls auch noch nach dem vereinbarten Umschaltzeitfenster).

Die gewöhnlichen Umschaltzeitfenster liegen an Arbeitstagen zu folgenden Zeiten: 06:00 bis 08:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr, 19:00 bis 21:00 Uhr, soweit nicht zwischen TA und ANB hinsichtlich des Zugangs zu entbündelten TASLen bilateral eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Im Falle aufwändigerer Projektierungen und insb. bei Endkunden, für die eine Unterbrechung der Telefonversorgung besonders unerwünscht ist, kommen erweiterte Umschaltzeitfenster in Betracht, soweit nicht zwischen TA und ANB hinsichtlich des Zugangs zu entbündelten TASLen bilateral eine anderwertige Vereinbarung getroffen wurde. Diese Umschaltzeitfenster liegen Mo bis Fr zwischen 01:00 und 05:00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Die Umschaltzeitfenster im Falle der Entbündelung waren zwischen den Parteien nicht strittig.

Pünktlich zu Beginn des vereinbarten Umschaltzeitfensters haben NB<sub>abg</sub> und NB<sub>auf</sub> mit dem Umschalteprozess zu beginnen. Auslöser für den Beginn des Portierungsvorgangs ist die telefonische Verständigung der TA (als NB<sub>abg</sub>) durch den ANB als (NB<sub>auf</sub>), mit der mitgeteilt wird, dass der Umrangierprozess erfolgreich abgeschlossen ist. NB<sub>auf</sub> hat daraufhin ohne zeitliche Verzögerung den Import der Rufnummer durchzuführen und den NB<sub>abg</sub> unverzüglich nach Beendigung des imports telefonisch über den erfolgten Import zu verständigen.

Um ein Kreisrouting zu verhindern, wird zunächst der Import der Rufnummer bei NB<sub>auf</sub> durchgeführt. Unmittelbar darauf (nach Erhalt der Nachricht über die erfolgte Importierung) hat der NB<sub>abg</sub> - ebenfalls ohne zeitliche Verzögerung - den Export der Rufnummer durchzuführen und den NB<sub>auf</sub> telefonisch unverzüglich nach Beendigung des Exports zu verständigen.

Im Anschluss daran haben beide beteiligten Netzbetreiber zu testen, ob die portierte Rufnummer aus ihren Netzen erreichbar ist. Die Verfahrensparteien haben sich danach unverzüglich wechselseitig telefonisch über das Ergebnis der Tests zu informieren. Ist die Nummer aus beiden Netzen erreichbar (positives Testergebnis), so ist der Portierungsprozess mit der Bestätigung des NB<sub>auf</sub> gegenüber dem NB<sub>abg</sub> per Telefax oder E-Mail zu bestätigen. Andernfalls (negatives Testergebnis) kommt es zu einem „Rückfallverfahren“.



## **Rückfallverfahren bei negativem Test**

Hier wird auf die Regelungen betreffend des Rückfallverfahrens bei negativem Test im Fall der Rufnummernportierung ohne gleichzeitig stattfindende Entbündelung verwiesen (3.1.2.4.), wobei in diesem Zusammenhang die Rückabwicklung der Entbündelung berücksichtigt werden muss.

Es war festzulegen, dass die Anordnungsparteien einander gegenseitig die Entgegennahme telefonischer Benachrichtigungen im Zuge des Durchführungsprozesses gewährleisten.

### **4.8.6. Fortlaufende Portierung (Subsequent Porting) geographischer Rufnummern bzw fortlaufende Portierung von Diensterufnummern**

Hinsichtlich des Subsequent-Portings ergibt sich sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kein Unterschied zu einer normalen Portierung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass  $NB_{abg}$  und  $NB_{auf}$  im Fall des Subsequent Porting nicht zusammenfallen.

Subsequent Porting wird in der Anfangsphase der Rufnummernportierung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sehr häufig auftreten, zumal der Regelfall in der erstmaligen Portierung bestehen wird. Die Laufzeit der gegenständlichen Anordnung wurde mit 31.03.2000 begrenzt. Bis dorthin wird sich die Praxistauglichkeit der betrieblich administrativen Regelungen zeigen. Es war anzuordnen, dass die für den Regelfall der Portierung (mit und ohne Entbündelung) geltenden Bestimmungen analog auch für Subsequent Porting gelten. Sollte sich innerhalb der Geltungsdauer dieser Anordnung zeigen, dass Subsequent Porting verstärkt nachgefragt wird, so werden diese Prozesse für das Subsequent Porting gegebenenfalls entsprechend adaptiert werden müssen.

### **4.8.7. Koordinationsverfahren**

Soweit es infolge der Ablehnung der Portierung zu Streitigkeiten zwischen der TA und den ANB kommt, so steht es beiden frei, ein Koordinationsverfahren nach Punkt 3.4. der Anordnung einzuleiten. Innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides haben TA bzw. ANB jeweils zwei Koordinatoren zu benennen, wobei ein Koordinator betrieblich-technische Kenntnisse, der andere juristische Kenntnisse aufweisen muss.

Werden die Koordinatoren angerufen, so versuchen sie, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck überprüfen die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben. Können die Koordinatoren binnen einer Woche keine einvernehmliche Lösung finden, so steht es der TA bzw. dem ANB frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Andernfalls ist die einvernehmliche Lösung schriftlich festzuhalten und für die Anordnungsparteien verbindlich.

Ziel dieses Koordinationsverfahrens ist es, durch fachlich geeignete Ansprechpartner beider an der Portierung beteiligter Parteien im Falle von Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Portierung binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Gelingt dies nicht, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

## 4.9. Kündigung der Portierung

Unter Punkt 4 werden in Anlehnung an das AK-TK-Dokument Bestimmungen über die Kündigung der Portierung festgelegt.

Es war anzuordnen, dass die ordentliche Kündigung durch den NB<sub>auf</sub> zu erfolgen hat, sofern dieser die portierte Rufnummer nicht mehr benötigt. Dies kann zum Beispiel infolge der Kündigung durch den Endkunden der Fall sein. Eine Zuteilung der portierten Rufnummer an einen anderen Kunden ist unzulässig, da dies mit der Methode der Rufnummernportierung „Onward Routing mittels Routingnummer“ nicht vereinbar wäre.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB<sub>Anker</sub> benannten Ansprechstelle unter Angabe bestimmter Mindestanforderungen (Nennung der portierten Rufnummer, Angaben über NB<sub>auf</sub>, Angaben zum Endkunden, Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>, Kündigungstermin, Datum, Unterschrift) zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>Anker</sub> ist im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung, die Portierung zu ermöglichen, ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus den zwischen ANB und TA geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze (bzw. im Fall der gleichzeitigen Portierung und Entbündelung der TASL aus den Regelungen betreffend den Zugang zur entbündelten TASL).

### 4.9.1. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB<sub>Anker</sub> zurück, solange die Methode der Rufnummernportierung Onward Routing mittels Routingnummer ist. Wie bereits ausgeführt wurde, werden Anbietern von Telekommunikationsdiensten Adressierungselemente auf Antrag zur Nutzung zugeteilt (§ 57 Abs. 2 TKG). Die Regulierungsbehörde teilt Bereitstellern Adressierungselemente gem. § 57 Abs. 1 TKG zu, wobei diese untergeordnete Adressierungselemente selbstständig verwalten können. Den Bereitstellern erwachsen aus der Zuteilung keine Besitzrechte: Adressierungselemente werden ihnen ausschließlich zur Nutzung zugeteilt. Wird das Adressierungselement nicht mehr benötigt, so obliegt die Nutzung weiterhin dem aufnehmenden Netzbetreiber als (letztem) Bereitsteller des Adressierungselements. Solange durch die Methode Onward Routing allerdings das Netz des Ankernetzbetreibers noch in hohem Ausmaß belastet wird, war es als zweckmäßig anzusehen, dass die Rufnummer nach der Kündigung in den Adressierungspool des Ankernetzbetreibers zurückfällt.

## 4.10. Bestimmungen über die Kostentragung

### 4.10.1. Zur Festlegung der Entgelte auf der Basis FL-LRAIC

Die TA sprach sich wiederholt gegen die Beurteilung der Nummernportabilität als Zusammenschaltungsleistung aus. Die TA sprach sich entsprechend dieser Rechtsansicht weiters dagegen aus, die FL-LRAIC Methode zur Ermittlung der Kosten für die Nummernportabilität heranzuziehen. Als Begründung wurde angeführt, dass diese Methode lediglich zur Ermittlung der Kosten der Zusammenschaltungsentgelte vorgesehen sei. Es gäbe „keine Rechtsgrundlage der zufolge die Gutachter die FL-LRAIC Methode schrankenlos auf andere Bereiche auszudehnen berechtigt“ seien. Wie bereits

dargestellt wurde, stellt die Nummernportabilität jedoch eine Zusammenschaltungsleistung dar, sodass die Festlegung der relevanten Entgelte gemäß § 8 Abs 2 iVm 9 Abs 3 ZVO auf der Basis FL-LRAIC zu erfolgen hat.

Das von der TA beantragte Entgelt von ATS 897,50 für Nummernportierung einmalig als per line set-up costs ist auf der Basis einer FL-LRAIC-Kostenrechnung jedenfalls nicht nachvollziehbar; es steht auch in Widerspruch zu den Zielen des TKG und der Nummerierungsverordnung, insbesondere im Lichte des Art 12 Abs 5 RL 97/33/EG.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (ABI L 73/42 vom 12.3.1998) hält die Auffassung der Europäischen Kommission fest, dass die Entgelte für die Zusammenschaltung am geeignetsten auf der Grundlage der zukunftsrelevanten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten zu ermitteln sind, da dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt am ehesten vereinbar ist.

Art. 7 Abs. 5 der RL 97/33/EG ruft die nationalen Regulierungsbehörden auf sicherzustellen, dass die von den Organisationen zu Grunde gelegten Kostenrechnungssysteme geeignet sind, Transparenz und Kostenorientierung zu gewährleisten.

Nach der in § 41 Abs. 3 TKG getroffenen Anordnung sind die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens nach dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechend der Richtlinie 97/33/EG festzulegen. In Konkretisierung des § 41 Abs. 3 TKG statuiert die ZusammenschaltungsVO, dass die Zusammenschaltungsentgelte – soweit die TA als marktbeherrschendes Unternehmen betroffen ist – kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen sind (vgl ausführlich zur Kostenorientierung von Zusammenschaltungsentgelten die Bescheide Z 1/97 vom 09.03.1998, S. 29ff, und vom 05.10.1998, Z 5/98, S 92ff).

#### **4.10.2. Einmaliges Pauschalentgelt**

Von der Telekom-Control-Kommission war als einmaliges Pauschalentgelt für die Rufnummernportierung einer einzelnen POTS- bzw. ÜFS- sowie ISDN-Basisanschlussrufnummer (Per Line Set-Up Costs) auf FL-LRAIC-Basis ATS 119,14 anzuordnen. Das einmalige Pauschalentgelt inkludiert auch allfällig gemeinsam mit der Haupt- bzw. globalen Rufnummer zu portierende Zwillings bzw. MSN-Nummern. Als einmaliges Pauschalentgelt für die Portierung einer Serienanschlussrufnummer bzw. ISDN-PRA sowie im Fall analoger Serienanschlüsse inkl. allfällig gemeinsam mit der Hauptnummer portierter Nachnummern waren ATS 142,27 festzulegen, wobei das Grundentgelt für die Portierung von Serienanschlüssen ebenfalls ATS 119,14 beträgt; ab der zweiten Kupferdoppelader kommt ein Entgelt je Kupferdoppelader von ATS 23,13 für Rangiertätigkeiten hinzu.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Entgelte analog.

#### **4.10.3. System Set-Up Costs**

Die Telekom-Control-Kommission kam zum Schluss, dass System Set-Up Costs von jedem Teilnehmernetzbetreiber selbst getragen werden. Dies entspricht auch dem international üblichen Gebrauch. Der erforderliche Aufwand für die Netzkonditionierung ist von jedem Betreiber unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer oder der Portierfälle einzugehen; die gesetzliche Verpflichtung zur Ermöglichung der Portabilität trifft alle Festnetz-Betreiber gleichermaßen und gilt absolut, also nicht etwa nur im Hinblick auf ein Zusammenschaltungsverhältnis mit einem bestimmten Betreiber. Es war daher anzuordnen, dass die Netzkonditionierungskosten von den Parteien jeweils selbst getragen werden.

#### **4.10.4. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten**

Punkt 5.3. des angeordneten Anhangs 23 dient der Klarstellung, dass durch die Portierung grundsätzlich die sonst bestehenden Abrechnungsbestimmungen zwischen den Parteien nicht berührt werden.

#### **4.10.5. Kosten für effizientes Onward Routing**

Auch wenn Onward-Routing in effizienter Form implementiert wird, sodass nicht bei jeder Verbindung zunächst das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-Vermittlungsstelle des portierten Teilnehmers erfolgen muss, ist es bei dieser Methode der Rufnummernportabilität erforderlich, den Ankernetzbetreiber als Transitnetz für die Führung der Verbindung zum portierten Teilnehmer im aufnehmenden Netz in Anspruch zu nehmen (Conveyance). Dem Ankernetz war daher für diese Beanspruchung von Netzelementen ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V5 zuzugestehen. Die Telekom-Control-Kommission ist sich des Umstandes bewusst, dass die Abrechnung dieses Entgelts möglicherweise mit den derzeit bestehenden Billing-Applikationen nicht erfolgen kann. Es wird an den beteiligten Netzbetreibern liegen, die Zweckmäßigkeit einer möglichen Umstellung ihrer Billingsysteme zu überprüfen, um eine Abrechnung dieser Entgelte vornehmen zu können. Für diesen Fall waren – um die Abrechenbarkeit und Überprüfbarkeit zu ermöglichen – auch entsprechende Informationspflichten (Punkt 6.6. des angeordneten Anhangs 23) vorzusehen.

#### **4.10.6. Additional Conveyance Costs**

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing – etwa durch den Abstieg bis zur Teilnehmer-Vermittlungsstelle – anfallen, sind nicht zu ersetzen. Die von der TA beantragten (additional) conveyance costs (zunächst ATS 0,78/setup und ATS 0,32/hold, schließlich ATS 0,26/setup und ATS 0,08/hold), waren daher nicht anzuordnen, da bei einer effizienten Verkehrsführung keine entsprechenden – über den Transit hinausgehenden – Kosten anfallen würden.

Zum Begehren, additional conveyance costs abgegolten zu erhalten, beruft sich die TA auch auf ein Dokument des ONP-Ausschusses vom 12.01.2000, „Guidelines“ über die Kosten-Allokation für Nummernportabilität und Carrier Preselection (ONP-COM00 02). Dieses Dokument, das dem Ausschuss lediglich als Diskussionspapier vorgelegt worden war, führt aus, dass nationale Regulierungsbehörden die Kostenallokation für Nummernportabilität und Carrier Pre-Selection nicht vollständig den Verhandlungen zwischen den Betreibern überlassen soll, da die dadurch erzielte Lösung wahrscheinlich sehr unbefriedigend sein wird. Die Kosten für Nummernportabilität und Carrier

Preselection müssen, entsprechend der Zusammenschaltungsrichtlinie, kostenorientiert sein. Für die Portierung einer Rufnummer sollen in beide Richtungen dieselben Gebühren zur Anwendung kommen. Zu den Additional Conveyance-Costs wird ausgeführt, dass „part of the additional conveyance costs may be passed on from the donor to the call originating operator. The other part of these costs should be borne by the donor operator in order to maintain an incentive for the use of or migration to cost efficient routing techniques“. Dies ist keinesfalls dahingehend zu verstehen, dass durch eine effiziente Implementierung vermeidbare Kosten dem Zusammenschaltungspartner aufgebürdet werden dürften; dies würde auch im Widerspruch zum Grundsatz der Kostenorientierung nach der FL-LRAIC-Methode stehen. Der Teil der Kosten, der durch ineffizientes Routing entsteht, ist daher vom Ankernetzbetreiber als abgebendem Betreiber selbst zu tragen.

## **4.11. Sonstige Bestimmungen**

### **4.11.1. Laufzeit und Kündigung**

Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der zwischen TA und den Antragstellerinnen zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden (privatrechtlich vereinbarten bzw. behördlich angeordneten) Zusammenschaltungsbedingungen.

Die Telekom-Control-Kommission hat abweichend vom Antrag eine angemessene Befristung bis zum 31.03.2001 festgelegt. In diesem Zeitraum müsste es möglich sein, entsprechende Erfahrungen mit den in dieser Anordnung geregelten Zusammenschaltungsleistungen zu sammeln, welche einer privatautonomen Nachfolgeregelung, gegebenenfalls auch einer Anordnung durch die Regulierungsbehörde, zugrundegelegt werden könnten.

### **4.11.2. Öffnungsklausel**

Die Öffnungsklausel zum 31.12.2000 trägt dem Erfordernis Rechnung, die Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen, sowie an künftige Erfahrungen in der Abwicklung der angeordneten Leistungen anzupassen. Diese Form der „Öffnungsklausel“ ist insb. im Hinblick auf die mangelnde Erfahrung der beteiligten Parteien mit der Rufnummern-Portierung angemessen und unerlässlich.

Sollte vor dem 31.03.2001 zwischen den Parteien eine Einigung über eine andere gleichwertige oder bessere (technische) Lösung der Rufnummernportierung (etwa eine IN-gestützte Lösung) zu Stande kommen oder sollten in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission neue Bedingungen für die Nummernportabilität festgelegt werden, treten die Parteien über Anfrage einer Partei in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der in dieser Anordnung geregelten Zusammenschaltungsleistungen. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage einer Partei keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung des § 41 TKG angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden.

### **4.11.3. Besonderes Änderungsbegehren**

Angesichts der im Bereich der Rufnummernportierung bislang völlig fehlenden Erfahrungen der Parteien, war auch die Möglichkeit eines besonderen Änderungsbegehrens vorzusehen, wonach jede Partei berechtigt ist, von der anderen

Partei eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten.

#### **4.11.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen**

Es soll weiterhin mit anderen Netzbetreibern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Weiterentwicklung der administrativen und betrieblichen Abläufe zusammengearbeitet werden. Dabei ist die Einrichtung eines solchen Arbeitskreises nicht verpflichtend. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für die betrieblichen Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Parteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieses Anhangs zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 6.3. dieses Anhangs.

#### **4.11.5. Anpassung der Regeln des Anhangs an günstigere Bedingungen**

Im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Portierung von Rufnummern betrifft, so können die Parteien eine Anpassung dieses Anhangs entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen. In diesem Fall werden die Parteien die Anordnung einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frei, gemäß § 41 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen. Sollte die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben werden, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für den Fall, dass TA mit einem dritten Netzbetreiber Bedingungen der Portierung von Rufnummern vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für ANB festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für ANB zu gelten haben.

Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass der die TA als Marktbeherrscher treffenden Pflicht zur Nichtdiskriminierung auch während bestehender Zusammenschaltungsverhältnisse zum Durchbruch verholfen werden kann.

#### **4.12. Informationspflichten zwischen den Netzbetreibern (Punkt 6.6. des Anhangs 23)**

Um die Überprüfbarkeit der Abrechnungen hinsichtlich des Transitentgelts für den Ankernetzbetreiber zu gewährleisten, ist die Kenntnis der aktuellen Portiersituation für das Quellnetz essenziell. Weiters ist durch Kenntnis der Portiersituation auch die Implementierung netzoptimalen Routings leichter durchführbar. Daher haben die Parteien einander wechselseitig unverzüglich Portierungen aus ihrem Netz im Wege elektronischen Datenaustausches mitzuteilen, wobei zumindest folgende Daten zu übermitteln sind: portierte Teilnehmernummer (NSN), aufnehmendes Netz (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) und Portierdatum. Diese Verpflichtung trifft eine Partei nur dann, wenn sie das in Punkt 5.4. vorgesehene Transitentgelt bei Rufen zu exportierten Teilnehmern ihres Netzes der anderen Partei in Rechnung stellt.

Zur Sicherstellung der unternehmerischen Konzepte der Zusammenschaltungspartner ist deren Kenntnis über die maximale Anzahl der portierbaren Kanäle erforderlich. Daher hat die TA die Zusammenschaltungspartner über den Vermittlungstyp (OES-D bzw. OES-E) je Ortsnetz (ONKZ) bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit (ab 01.07.2000) der neuen Lösung, ab der die derzeitigen Einschränkungen entfallen, laufend aktuell zu informieren.

#### 4.13. Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde (Spruchpunkt B)

Zur Wahrung der regulatorischen Ziele iSd § 1 TKG haben die Parteien gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.06.2000 (für die bis dahin portierten Rufnummern), und sodann quartalsweise, aufgeschlüsselt nach Monaten, Informationen über die auf der Basis dieser Anordnung portierten Rufnummern zumindest in elektronischer Form zu übermitteln.

Dabei ist die Anzahl der portierten Rufnummern bei gleichzeitiger Entbündelung und die Anzahl der portierten Rufnummern ohne gleichzeitig stattfindende Entbündelung, aufgeschlüsselt nach ONKZ, anzugeben. Bei jeder portierten Rufnummer ist anzugeben, welcher Netzbetreiber für die jeweilige Portierung der NB<sub>Anker</sub>, NB<sub>abg</sub> und NB<sub>auf</sub> (unter Angabe der jeweiligen Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) ist.

Ebenfalls auszuführen und zu begründen sind allfällig auftretende Probleme im Zusammenhang mit der Nummernportierung.

Diese Informationen sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt beobachten und bei Entscheidungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (vgl zB § 3 Abs 3 ZVO) berücksichtigen zu können.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 24.2.1999, B 1625/98, vgl. auch den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071-14) erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von ATS 2500.- (Euro 181,68) zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 3. April 2000

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

#### Zustellverfügung:

- European Telecom International AG, vertreten durch Wolf Theiss & Partner; Rechtsanwälte, 1010 Wien, Schubertring 8, per Rsa
- max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, vertreten durch Wolf Theiss & Partner; Rechtsanwälte, 1010 Wien, Schubertring 8, per Rsa
- Telekom Austria AG, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten, 1010 Wien, Parkring 2, per RSA